

25-2351-1

ZEUGENSCHRIFTUM

Name:	ZS Nr.	Ed.	Vermerk:
DÜVER, Wilhelm	2351	I	
katalogisiert Seite:	Personen:		
Sachkatalog:	Düver, Wilhelm		
NSKK Heer III - Verh. zu NSKK	1967		
katalogisiert Seite:	Personen:		
Sachkatalog:			
katalogisiert Seite:	Personen:		
Sachkatalog:			
katalogisiert Seite:	Personen:		
Sachkatalog:			

Institut für Zeitgeschichte - Archiv

ZS-2351-2

1967

Ich habe mich in meinem Antrag

Erklärungen
zu meinem Antrag auf Pensionsversorgungs- für eine ununterbrochene, fast 26 jährige Dienstzeit, in der Wehrmacht und den Motorsportschulen im NSKK.

Ich, Ernst Wilhelm Albin D U w e r , war Berufssoldat im 100 000 Mann Heer und trat am 1.10.1921 bei der 2.Kompanie, Kraftfahr-Abteilung 4 im Magdeburg in die Reichswehr ein. Mit kurzen Kommandierungen, zum Stab der 4.Division in Dresden, 1925, zur Heeres-Sportschule Wunsdorf, 1928, als Ausbilder und Lehrer zum 1.Unteroffizier-Anwärterlehrgang der Kraftfahrtruppen 1931 in Döberitz-Elagrund und zum Aufbau der 1. Sportschule für Motor-Kraft-Geländesport in Zeesen bei Königwusterhausen, im Juni 1933, war ich ohne Unterbrechung Angehöriger der P./Kf.4 Magdeburg. Am 30.9.1933 schied ich nach beendeter 12 jähriger Dienstzeit, als Feldwebel aus dieser Kompanie aus. Ich erhielt den Zivilversorgungschein, ich glaube, er trug die Nummer 23/33 und war ausgestellt vom Wehrkreiskommando IV, Dresden. (Diesen Schein habe ich, wegen der Einstufung in das Besatzverhältnis bei der Inspektion der Reichsmotorsportschulen im NSKK, in Berlin W.35, Graf-Spee-Str. 8 - 12 abgeben).

Noch während meiner aktiven Dienstzeit im Juni 1933 wurde ich zum Aufbau der 1. Motor-Kraft-Geländesportschule nach Zeesen bei Königwusterhausen auf die Dauer von 4 Wochen kommandiert. Diese Schule sollte für das damalige Reichskuratorium für Jugendertüchtigung aufgebaut werden. Der Leiter dieses Aufbaues und der Schule war der damalige Hauptmann Fritz Stephan, (als Oberst und Kommandeur eines Panzerregiments in Afrika gefallen). Die Einführung in unser Ausbildungs-Aufgabengebiet erfolgte durch den damaligen Oberstleutnant, und späteren Generaloberst Heinz Guderian. Die Schule Zeesen b.Köwu. wurde an den damaligen Obergruppenführer und späteren Korpsführer des NSKK übergeben. Es kamen noch weitere Offiziere und Unteroffiziere der Wehrmacht hinzu, die aus allen Ecken Deutschlands kamen und in die Ausbildungsmaterie der Schulen eingeweiht werden sollten. Die Aufgabe der Wehrmachtsangehörigen sollte es sein, die 26 Motorsportschulen im Reich anlaufen zu lassen und dem in Zeesen und später in Döberitz-Elagrund ausgebildeten Stammpersonal der Schulen mit Rat und Tat zur Seite zu stehen, bis die Schulen reibungslos liefen. Die Offiziere und Unteroffiziere der Wehrmacht, zu denen auch ich zählte, trugen die Bezeichnung "Ausbilder von befreundeter Seite", es müssen Unterlagen des OKH. vorhanden sein, aus denen ganz klar die Richtigkeit dieser Behauptung hervorgeht. In Zeesen entstand auch das Lehrbuch "Die Studie Stephan", dieses Lehrbuch wurde in Ermangelung einer Dienstvorschrift über die Ausbildung von Kradschützen, in den Kradschützen-verbänden der Wehrmacht verwendet. Unser Ausbildungsplan umfasste bereits nach dem ersten Lehrgang in Zeesen, die Ausbildung als Kradschützen, voralltärarisch, geländesportlich und in der Waffenausbildung, mit dem Karabiner 98b und Isg. Nach der Röhm-Affäre 1934 wurde noch einmal umgestellt auf voralltärarische und kraftfahrtechnische Ausbildung, mit dem Endziel, Erwerb eines Führerscheines. Die Lehrgangsteilnehmer waren alles junge, zur Kraftfahr Kampftuppe geeignete Männer, ihre Einberufung zu den Lehrgängen der Motorsportschulen erfolgte ausschließlich und grundsätzlich durch die Wehrbezirkskommandos, die Motorsportschulen waren also ein Bestandteil des Heeres, ohne eine Wehrmachtsdienststelle zu sein. Führer aller Motorsportschulen und deren Inspekteur war als erster Herr Hauptmann Stephan, sein Nachfolger wurde der damalige Oberleutnant und spätere Generalmajor Hans-Ulrich K r a n t z .

Durch die Arbeit in dem voralltärarischen und kraftfahrtechnischen Aufgabengebiet, sollte die Truppe weitgehend entlastet werden und die langwierige und unerlässliche Ausbildungszeit für den Erwerb des Führerscheines schon vor der eigentlichen Wehrdienstzeit bei der Truppe erledigt sein. Durch die Schulen sollten die Kraftfahr-Kampftuppen mehr und die restlose Dienstzeit der gezogenen Soldaten, für waffentechnische und waffentaktische Aufgaben zur Verfügung haben, denn es galt damals die Großdeutsche Wehrmacht aufzubauen. Hierzu half damals alles. Jede Schule hatte einen militärarischen Betreuer, es war dies immer der Kommandeur des, der Schule am nächsten liegenden Vollmotorisierten Truppenteils, (Das Buch, "Die roten Teufel und Ihr Kommandeur" ist dem damaligen Oberst Werner gewidmet und beginnt mit der Beschreibung einer Besichtigung auf einer Motorsportschule in Itzehoe.) Ferner hatte jede Schule einen industriellen Betreuer.

Obere Erklärung liest dem Bundesarchiv. Kundendienstamt mit 29.7.1967

Institut

Institut für Zeitgeschichte
ARCHIV
Akz. 6889/84
Best. ZS 2351

Archiv

Die Vorschriften über Ausbildung, Richtlinien und Anweisungen wurden von OKH. Jn 6 gegeben. Die Verwaltung lag bei Beginn des Schulaufbaues in den Händen des damaligen Stabszahlmeister Soost (tödlich verunglückt) und ging nach dessen Tod in die Hände des damaligen Stabsintendant und späteren Oberfeldintendant Walter Fabian über.

Die hausaltersmäßige Betreuung lag in den Händen des Herrn Reichsminister des Inneren und ging am 1.4.1939 auf das OKW über. Am 1.4.1943 ging, wie ich erst 1965 erfuhr, aus mir unbekanntem Grund die hausaltersmäßige Betreuung in die Finanzhoheit der KSDAP über. Das Bundesarchiv, Zentralnachweisstelle im 5106 Kornelinianster kann hierüber Bescheid geben.

Ohne jeden Übergang, verblieb ich nach meinem Ausscheiden aus der Wehrmacht am 30.9.1933 bei den Motorsportschulen und wurde Schulleiter in Zeesen b. Köwu. Ab 1.1.1935 war ich Ausbildungsleiter auf der Reichsmotorsportschule in Döberitz-Elagrund. Im August 1935 übernahm ich die Reichsmotorsportschule Leipzig in Rochlitz i./Sa. Diese Schule wurde 1939 nach Mittweida i./Sa. verlegt und ich war auch dort Schulleiter. Da mir die Übernahme in das Beamtenverhältnis zu wiederholten Male zugesichert worden war, verblieb ich bei den Motorsportschulen und gab meinen Zivilversorgungsschein dort ab.

Da ich auch bei den Motorsportschulen immer Truppenkontakt hatte, wir bildeten unter anderem Unteroffiziere zum Fahrlehrer aus, übte ich erst bei der Panzer-Abwehr-Abteilung 24 in Borna b. Leipzig.

Am 21.7.1937 wurde ich mit Wirkung vom 1.8.1937 und einem RDA. vom 1.1.1927 (220) als Leutnant d.R. im Offizier-Korps d. Beurlaubtenstandes bei der Pz. Abw. Abt. 24 angestellt. Weitere Beförderungen erfolgten mit RDA. vom 1.7.1939 (26) zum Oberleutnant d.R. gem. Bef. Vfg. Nr. 55/40 geh., am 20.4.1942 mit Wirkung vom 1.4.42 (207) zum Hauptmann d.R. und am 9.5.43 mit Wirkung vom 1.5.1943 zum Major d.R. RDA 1.5.43.

Am 9.5.1943 geriet ich als Kommandeur der Schellen Abteilung 334 in Afrika in amerikanische Kriegsgefangenschaft.

Dienstlaufbahnbescheinigung des Bundesarchiv, Abt. Zentralnachweisstelle (22c) Kornelinianster bei Aachen v. 25.6.59 und eine Ergänzung über die Einheiten, bei denen ich während des Krieges in Fronteinsatz stand wurden mir von der "Deutsche Dienststelle (WASt) Berlin - Borsigwalde im Schreiben vom 26. November 1959 bestätigt. (Beide Bescheinigungen liegen bei mir vor.)

Bescheinigungen über meine Dienstzeit in der Reichswehr ab 1.10.1921 bis zum Ausscheiden nach 12 jähriger Dienstzeit am 30.9.1933 liegen von Herrn Generalleutnant a.D. Wilhelm Philipps und Major a.D. Heinrich Jürgens vor. Mein Soldbuch wurde mir nach meiner Rückkehr aus Amerika in dem englischen Kriegsgefangenenlager 2221 b. Brüssel abgenommen. Auf meine Anfrage bei dem Bundesarchiv 54 Koblenz wurde mir am 2.7.1964 unter Az. 2811 mitgeteilt: "Die Stammtafeln der preussischen Armeen des 1. Weltkrieges, des Übergangsheeres und der Reichswehr sind im Februar 1945 mit den Beständen des ehemaligen Zentralnachweisamtes in Berlin durch Luftangriff vernichtet worden."

Außer meinen vom Generalleutnant a.D. Wilhelm Philipps und Major a.D. Heinrich Jürgens vorliegenden Bescheinigungen über meine Dienstzeit in der Reichswehr, wurde mein Name im Heeres-Verordnungsblatt, 9. Jahrgang Nr. 9 vom 23.4.1927 auf Seite 41 erwähnt, ich erhielt damals eine Anerkennung durch den Herrn Reichswehrminister Dr. Gessler. Außerdem besitze ich einen Staatsangehörigkeitsausweis vom 8. März 1933, ausgestellt auf den Feldwebel Wilhelm Düver und eine Heiratsurkunde ausgestellt am 30.12.1933 auf den Versorgungsanwärter Wilhelm Düver, von Standesamt der Stadt Plauen i./Vogtland.

Keine Entlassung aus der Deutschen Wehrmacht erfolgte am 6.12.46, ich wurde jedoch ohne Übergang erst im Lazarett Munster Lager, dann im Internierten Hospital Schloß Valen (Westfalen) und dann im Interniertenlager Recklinghausen weiterzurückgehalten. Am 25.6.1947 wurde ich, eingestuft in Kat. III Prov. entlassen, mit der Verpflichtung, mich alle 4 Wochen bei der Polizei zu melden, ich durfte die Westzone nicht verlassen und mußte allerhand Beschränkungen im Erwerbsleben auf mich nehmen. Meine Familie wohnte damals noch in der Ostzone, in Mittweida i./Sa., Neustadt Nr.1.

Den Meldeverpflichtungen bin ich bis zum 13.4.1951 treu und brav nachgekommen. Nach einer Anfrage bei dem Entnazifizierungs-Gericht in Lüneburg, mußte ich feststellen, daß ich bereits am 31.12.1942 in Gruppe IV und am 20. Juni 1949 in Gruppe V eingestuft worden bin, ich hätte mich also bereits

Umbelacht

Institut

Archiv

4.)
 der Motorsportschulen des NSKK möchte ich noch erwähnen; Wilhelm Jung, (4)
 Regensburg, Schenkendorfstr. 3/II
 Herr Jung gilt also bei den Dienststellen und Behörden als Experte und als Kenner der Reichsmotorsportschulen, ihrer Aufgaben, Unterstellungsverhältnisse, Verwaltung und Zuständigkeitsbereiche dieser Schulen und damit auch aller Fragen bezüglich der Versorgung und Fürsorge der Führer und Unterführer dieser Schulen und ganz besonders der ehemaligen aktiven Wehrmachtangehörigen, vor allem der Versorgungsanwärter und die sich auf 12 jährige Dienstzeit verpflichteten Unterführer der Wehrmacht.
 Herr Jung erwähnt in seinem Antwortschreiben an Herrn Dr. Hitler von der Oberfinanzdirektion München wörtlich: "Die Versorgungsanwärter der Reichswehr und die sich auf 12 jährige Dienstzeit verpflichteten Unterführer der Wehrmacht wurden nach Übergabe der RMS. an das NSKK, um somit an die NSDAP soweit sie bei den damaligen Verhältnissen erreichbar waren davon verständigt, daß sie Antrag auf eine weitere Verpflichtung beim Reich stellen können und die bei den RMS. zurückgelegte Dienstzeit voll anzurechnen ist." (s. OKW. Schreiben vom 20. 6.1944).
 Er schreibt ferner: "Diese Führergruppe sollte, nachdem die Unterführer nur noch aus gedienten Soldaten der Wehrmacht ergänzt werden durften, nach der Besoldungsgruppe C besoldet werden, ebenfalls in das Reichsbeamtenverhältnis überführt werden.
 Das Reichshaushalts- und Besoldungsblatt v.6.1.38 No.1-No. 2792 und vom 12.8.38 No. 33, No. 2940 und das Reichsgesetzblatt Teil I, v.17.10.1939 S. 2037 No203 geben hierüber Aufschluß.
 Ein Schreiben des Reichsfinanzministers v.8.1.1941 und dessen Erlaß vom 25.5.41 bringe ich ebenfalls in Erinnerung.
 Die Patente waren bereits ausgefertigt und dem OKH. zur Unterschrift durch den Oberbefehlshaber des Heeres vorgelegt, nach dessen Abberufung wurden die Patente wieder an die Inspektion der RMS. zurückgegeben, zur späteren Vorlage. Die RMS. waren keine Einrichtung der NSDAP bis zum 30.3.1943 sondern ein Bestandteil des Heeres - ohne - eine Wehrmachtsdienststelle zu sein. Die Vorschriften über Ausbildung wurden von der Ja 6 gegeben, das Verwaltungsamt durch den verstorbenen Oberfeldintendant Walter Fabian geführt."
 Soweit die Auskünfte des Herrn Jung an Herrn Dr. Hitler. Bezgl. des von Herrn Jung erwähnten Schreibens des OKH. v. 20.6.1944 möchte ich erwähnen, daß ich zu diesem Zeitpunkt nicht mehr von diesem Schreiben erreicht werden konnte, denn damals saß ich in amerikanischer Kriegsgefangenschaft, zu diesem Zeitpunkt in Lager Alva/Oklahoma.
 Da ich, außer Herrn Generalmajor Rtd. Hans-Ulrich Krantz, wohl der einzige noch lebende Angehörige der Führergruppe bin, der überhaupt vom Anfang an bei dem Aufbau der RMS. dabei war und durch meine Dienstleistung in verschiedenen Fällen besondere Anerkennung erhalten habe. Nehme ich an, daß das von mir erwähnte Schreiben bezgl. meiner Übernahme in das Beamtenverhältnis damit zusammenhängt, daß evtl. Herr Oberfeldintendant Fabian, der sich besonders gut kannte und auch wußte, daß mich das Schreiben OKH. v. 20.6.1944 nicht erreichen konnte, für mich noch auf Grund des vorliegenden Versorgungsscheines die Übernahme noch durchgesetzt hat. Es müssen doch noch Unterlagen über die RMS. bei den Dienststellen vorhanden sein, die die Unterlagen des ehem. OKW. bzw. OKH. verwalten.
 Keine Dienststelle hat es bisher für nötig befunden, Hinweise, wie sie Herr Jung z.B. der Oberfinanzdirektion an gegeben hat, aufzugreifen und damit Licht in das Dunkel zu bringen und dem um ihr Recht auf Altersversorgung für die langen Dienstzeiten im Dienst des Reiches kämpfenden zu ihrem Recht zu verhelfen. Da seine Dienststelle nicht zuständig ist und ich keinen Anspruch an das Vermögen der NSDAP habe, ist für diese Dienststelle alles erledigt. Es kommt auch kein Hinweis auf andere, evtl. zuständige Dienststellen, es wird auch der ganze Schriftwechsel nicht weiter beachtet, das bedeutet also für uns als um ihre Versorgung kämpfende, wieder von vorne anzufangen, am besten dabei hinzusterben oder falls das Leben noch weiter geht wieder einmal zu hören, daß Herr Jung als Kenner der Schulangelegenheiten und besonders der Belange der Schulführer und Unterführer um Auskunft gebeten wird und daß dabei in keiner Weise von den Hinweisen, die Herr Jung gegeben hat überhaupt Gebrauch gemacht wird. Warum hatten sich nicht bei den zuständigen Stellen darum bemüht, die angezogenen Schreiben, Gesetz-, Verordnungs- und Besoldungsblätter anzufordern um Klarheit zu schaffen? Ich kämpfe nun bereits seit 1951 um meine Altersversorgung und um ein in langen Jahren

Institut

Archiv

II 2351

5.) Jahren erdientes Recht auf eine Altersversorgung, dieser Kampf kostet nicht nur Nerven, sondern frist auch ganz gehörig an der gesamten Gesundheit und körperlichen Widerstandskraft.
Wie unsere Stellung zur Wehrmacht war, soll ein Vorfall besonders kennzeichnen.

Kurz vor seiner Berufung zum Oberbefehlshaber des Heeres, besuchte der damalige Generaloberst und spätere Generalfeldmarschall v. Brauchitsch seinen Eigenschaft als Kommandeur der 1. Mot. Gruppe mit Sitz in Leipzig, die von mir geleitete Reichsrotoroberschule Leipzig in Rochlitz i./Sa. Er kam mit seinem Chef des Stabes, Herrn Oberstleutnant Kuttig und nahm an einer Abschlusssitzung teil. Nach dieser Abschlusssitzung des Lehrmanns, mußte ich Herrn Generaloberst v. Brauchitsch noch einmal durch die ganze Schule führen und ihm besonders die, von uns selbst gefertigten techn. Lehrmodelle zeigen und erklären. Es waren alles Demonstrationsmodelle an denen man Aufbau und Arbeitsweise genauestens erklären konnte. Bei seiner Verabschiedung sprach Herr Generaloberst mir seine Anerkennung aus und wie ich durch den Korpsführer Ekhalein erfuhr, hat er denselben einen 4 Seiten Brief voller Anerkennung und Lob geschrieben, außerdem hatte er angeordnet, daß 16 Heeres-Oberbauärzte nach Rochlitz kommen mußten um sich die Schule anschauen und die Modelle vorführen und erklären zu lassen. Es waren unter diesen Herren auch 2, mir aus meiner Dienstzeit bei der 2./Kf.4 bekannten Oberbauärzte, die Herren Maurer und Fritz. Sollten noch Unterlagen der ehem. 16. Mot. Gruppe aus Leipzig vorhanden sein, so wird sich auch dieser Fall behandeln lassen, den erstens wird ein Befehl für die Teilnehmer dieser Besichtigung vorhanden sein, zweitens Reisekostenabrechnungen und drittens evtl. der von dem Korpsführer Adolf Hünnein geschriebene Brief.
Ich möchte bei diesem Hinweis nur erreichen, daß Bedeutung der RMS für die Wehrmacht endlich erkannt und gewürdigt wird, denn es ist doch wohl klar, daß sich ein Offizier in einer Dienststellung wie damals der Herr Generaloberst erstens nicht persönlich zu einer RMS zu begeben brauchte und zweitens hätte er wohl nie die 16 Oberbauärzte auf eine Schule der NSDAP geschickt haben, weil er die Ausbildung und das Ausbildungsmaterial dieser Schule nicht für besonders gut und für die Truppe als geeignet empfunden wollte.
Unsere Schulen hatten mit der NSDAP nichts zu tun und dürften klar, wie es Herr Jung bezeichnet ein Bestandteil des Heeres gewesen sein. Die genaue Bezeichnung wird wohl erst gefunden werden, wenn endlich eine Dienststelle sich der Mühe unterzieht und alle die angegebenen Unterlagen einfordert und auswertet.

Einer meiner ehem. Ausbilder, der vorher nie Soldat war, vom Chef d. Ausbildungswesens der SA zu uns im Jahre 1935 kam und gar keine Neigung zeigte bei der Truppe zu üben, wie es der Korpsführer verlangte, daß jeder unserer Ausbilder ein militärisches Dienstverhältnis haben mußte, denn unsere Lehrteilnehmer waren alles junge, zur Kraftfahr-Korpsstruppe gemasterte Männer, die grundsätzlich durch die Wehrzirkelskommandos zu den Lehrgruppen einberufen wurden. - ist heute Major in der Bundeswehr, obgleich Träger des Alten-Kämpfer-Winkels, er hat ein gutes Gehalt, für sein Alter ist genügt und ich als alter Soldat, kämpfe seit 1931 vergeblich um mein Recht, weil keine Behörde es für erforderlich hält auch nur eine Arbeit mehr zu verrichten als die Paragraphen erfordern.
Erwähnen möchte ich noch, daß ich seit dem 6.12.1937 versicherungsfrei nach § 11 - A.V.G.- war. Unterlagen der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte, 1 Berlin 31 Ruhrstr.2 liegen vor.

Der Wortlaut des § 11 lautet:
"Versicherungsfrei sind die in Betrieben oder im Dienste des Reichs, der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft, eines Landes, eines Gemeindeverbandes, einer Gemeinde oder eines Trägers der Reichsversicherung Beschäftigten, wenn ihnen Anwartschaft auf Ruhegeld und Hinterbliebenenrenten in Mindestbeträge der ihren Dienstverdienst entsprechenden Höhe gewährleistet ist. Das gleiche gilt für die Geistlichen der als öffentlichen-rechtliche Korporationen anerkannten Religionsgesellschaften sowie für Lehrer und Erzieher an öffentlichen Schulen oder Anstalten.
Ob eine Anwartschaft als gewährleistet anzusehen ist, entscheidet für die Beschäftigten in Betrieben oder im Dienste des Reichs, der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft, oder eines vom Reich beauftragten Trägers der Reichsversicherung der zuständige Reichsminister; in Übrigen entscheidet die

Institut

Archiv

6.) die oberste Verwaltungsbehörde desjenigen Landes, in dessen Betrieben oder Diensten die Beschäftigung stattfindet, oder in dessen Gebiete der Gemeindeverband oder die Gemeinde liegt oder der Träger der reichsgesetzlichen Arbeiterversicherung sei. In dem Falle des Absatzes 2 entscheidet die oberste Verwaltungsbehörde desjenigen Landes, in dessen Gebiete die Korporation oder die öffentliche Schule oder Anstalt ihren Sitz hat. Die Gewährleistung der Anwartschaften bewirkt Befreiung von der Versicherungspflicht von dem Zeitpunkt an, an dem sie tatsächlich verliehen werden. Sie hat keine rückwirkende Kraft."

lt. Eintragung auf meiner bei der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte, liegenden Schriftwechselkarte, vom 4.2.1939, war ich gemäß § II des Angestelltenversicherungsgesetzes versicherungsfrei ab 6.12.1937. Auch hieraus müßte sich feststellen lassen auf Grund welcher Ministeriums oder welcher Dienststelle die Eintragung der Versicherungsfreiheit nach § II -A.V.G.- erfolgte. Bei allen Rückschriften bei der Bundesversicherungsanstalt ist das Az. I 2-(2)-D.22.1.02 Nr. 3 anzugeben.

Erwähnen möchte ich noch, daß auf Grund des langen ergebnislosen Kampfes um meinen Anspruch auf Altersversorgung nicht nur meine Gesundheit und Widerstandskraft hart angeschlagen ist, sondern auch die Gesundheit meiner Familie, besonders die meiner Frau. Ich bin seit dem Tag meiner Eheschließung nur ein paar Jahre bis zum Tag meiner Einberufung bei der Panzer-Abwehr-Abteilung 24, Borna am 30.7.1939 mit meiner Familie zusammen gewesen, denn von dieser Übung kehrte ich nicht zurück, sondern ging am 25.8.1939 mit dieser Abteilung an die polnische Grenze und am 1.9.1939 ins Feld. Nachdem meine Familie auf dem Wege der Familienzusammenführung 1948 aus der Ostzone nach Münster/Soltau kam, arbeitete ich bei der 531 Motor Transport Unit -GSG-, erst in Melsingen, dann in Rotenburg/Hannover und zum Schluß in Lüneburg. Nach meiner Entlassung aus dieser Einheit mußte ich als Fahrlehrer nach Kronach/Oberfranken gehen und seit dem 1.4.1953 bin ich hier in Bremerhaven und betreibe eine eigene Fahrschule, meine Familie lebt nach wie vor in Münster/Soltau. Zuerst bekam ich hier in Bremerhaven keine Wohnung und jetzt könnte ich mir den Umzug gar nicht leisten.

Was meine Familie und vor allem meine Frau in all den Jahren auf sich nehmen mußte, kann ich, solange ich lebe nicht mehr gut machen. Daß es so ist, ist nicht meine Schuld und wenn man mir endlich mein Recht werden lassen würde, hätte ich längst bei meiner Familie sein können und alles könnte anders sein. Am 22. Januar 1968 werde ich, wenn ich es noch erlebe, 66 Jahre, bekomme keinen Pfennig Geld für eine fast 26 jährige Dienstzeit und warte immer noch vergeblich auf den "Dank des Vaterlandes"!

Es scheidet alles bisher an den beiden Buchstaben a.D., obgleich ich von Beginn des Krieges im Felde stand und nicht etwa als Rücklage bei einem Truppenteil in der Heimat eingesetzt war. Da mich das einzige male erwähnte Schreiben des OKH. vom 20.6.1944 nicht erreichte, konnte ich den Antrag auf weitere Verwendung beim Heer nicht stellen, obgleich es für mich ein leichtes gewesen wäre, denn erstens war ich Offizier des Beurlaubtenstandes und zweitens seit Beginn des Krieges mit einer aktiven Einheit im Felde, habe seit 1941 vorübergehend eine Abteilung geführt, war auf einem Lehrgang für Panzer-Jäger-Kommandeure und war Kommandeur einer Schnellen Abteilung (334) und Kommandeur einer Deutsch/Italienischen Kampfgruppe. Seit 1921 Berufssoldat und ohne Übergang in Schuldienst tätig der nach dem Schreiben v.20.6.1944 OKH. voll anzurechnen ist.

Ich hoffe, daß künftig meine Angelegenheit bearbeitete Dienststellen mir endlich zu meinem Recht verhelfen, vielleicht darf ich es sogar noch erleben.

Lilhelm Finer

Institut für

U n t e r l a g e n .

die, die ehem. Reichsmotorsportschulen betreffen, die von mir in in jahrelanger Sucharbeit beschafft wurden und die sich in meinem Besitz befinden !

- ✓ 1) Reichsgesetzblatt, Teil I, Nr. 203 v.17.Okt.1939 (Führsorge und Versorgung der Unterführer).
- ✓ 2) Reichsgesetzblatt, Teil I, Nr. 28 v.14.Febr.1940 (Führer)
- ✓ 3) Reichsgesetzblatt, Teil I, Nr. 28 v. 22.Juli 1933 (Anstellungsgrundsätze für die Anstellung der Inhaber eines Versorgungsscheines).
- ✓ 4) Haushalts- u. Besoldungsblatt, 17.Jhrg.,Nr.33,v.12.Okt.1938
- ✓ 5) Haushalts- u. Besoldungsblatt,17.Jhrg.,Nr.2792,v.6.Jan.1938
- ✓ 6) Haushalts- u. Besoldungsblatt,19.Jhrg.,Nr.3368,v.14.März 1940
- ✓ 7) Erlass: Der Reichsminister des Innern, Berlin,d.16.Juli 1938

I a 1878/38
3619

Betr.: Zahlung von Angestellten- und Arbeitslosen-Versicherungsbeträgen von Versorgungsanwärtern. (Die RMS werden als Behörden im Sinne des § 4 der Anstellungsgrundsätze anerkannt).

- ✓ 8) Der Wortlaut der, im vorerwähntem Schreiben angezogenen Anmerkung 13 zu § 80 der Anstellungsgrundsätze von A d a m .
- ✓ 9) Schriftwechsel W. Jung, Regensburg mit der Auswertungsstelle zu Art. 131 GG im Bayer.Statistischen Landesamt, v.23.März 1952
- ✓ 10) Schreiben,W.Jung an Landesversorgungsamt Bayern,v.2.6.1953
- ✓ 11) Ausarbeitung des Bundesarchiv, Zentralnachweisstelle III3 Nr.1913/56 mit Anschreiben an Herrn Jung.
- ✓ 12) Dienstvertrag des Kurt S u r o f f , (Abschrift) mit dem Deutschen Reich.(S. war Unterführer in einer RMS.).
- ✓ 13) Schreiben (Abschrift) Der Bundesminister der Finanzen,v.5.12.1960 VI A/3 - O 4013 B - P 52/60 an den Senat der Freien u. Hansestadt Hamburg - Personalamt - Betr.: Rechtstellung der nicht in das Heer übernommenen Bediensteten der RMS im NSKK. (Rose Peters).
- III
- Die Dienstverträge haben ihre Gültigkeit nicht verloren.
- ✓ 14) Der Korpsführer und Chef der Reichsmotorsportschulen im NSKK an die BfA. Betr.: den gefallenen Schulleiter Ehrhard B o r d i e . (B. war Versorgungsanwärter und für die Übernahme in das Beamtenverhältnis vorgemerkt und vorgesehen).
- ✓ 15) Schreiben: Oberkommando des Heeres (Chef H Rüst u. BdE) 23 Truppen-Abt.(Uffz.III)Gruppe u.Uffz.Korps des Heeres- v.30.Juni 1944 an den Führer der Einheit Feldpost Nr. 26 717 C. (Betrifft: Über-

20. Juni 1975

(Betrifft: Übernahme des Uffz. Hopp, mit Neuverpflichtung in das Heer.

- ✓ 16) NSKK Korpsführung und Verwaltungshauptamt -Dienststelle Berlin - IV b v. 20. Juni 1944 an den Unteroffizier Hopp, F.Nr. 27 717.
- ✓ 17) NSKK Korpsführung und Verwaltungshauptamt -Dienststelle Berlin - IV b v. 30.9.1944 an den Unteroffizier Hopp, f.Nr. 26 717.
- ✓ 18) Eidesstattliche Versicherung des Herrn Generalmajor a.D. H.U. Krantz für mich.
- ✓ 19) Dienstleistungs- und Tätigkeitsbescheinigung des Herrn, Generalmajor H.U. K r a n t z , für mich.
(Generalmajor Krantz , war 1933 als Oberleutnant in der Kraftf.-Abteilung 3, vom Reichswehrministerium, genau wie ich, zum Reichskuratorium für Jugendertüchtigung kommandiert.
(Nach meinem dafürhalten dürfte heute, der Generalmajor Krantz der einzige noch lebende, glaubwürdige Mann sein, der den genauen Status der RMS und insbesondere den, der für die Übernahme in das Beamtenverhältnis vorgemerkt und vorgesehenen Versorgungsanwärter genau kennt. Seine Aussagen müssen von jedem Amt und jeder Dienststelle als, der Wahrheit entsprechend akzeptiert werden. Er war zuerst Verbindungs-Offizier zum Reichswehrministerium, später unterstanden ihm sämtliche Motorsportschulen, bis zu seiner Rückkommandierung zum Heer).
- ✓ 20) Eidesstattliche Versicherung des Reichskassenverwalter und Chef des Hauptamtes Verwaltung der ehem. Korpsführung des NSKK, Herrn August K ö b e l e ,
Betr.: Finanzhoheit und Zahlung der Etatmittel für die RMS, bis zum 1.IV.1943 und auch bis zum Schluß des Krieges.
- ✓ 21) Schriftwechsel zwischen mir und Herrn Carl R e h m , Herr Rehm war Angehöriger des Verwaltungsamtes der Reichsmotorsportschulen, und leitete dort ein Beschaffungsamt.
- ✓ 22) Schriftwechsel des Herrn Ludwig H o f f m e i s t e r , 1. Bundesvorsitzender des VERBAOST, Justitiar, mit Herrn R e h m .
- ✓ 23) Schriftwechsel: Oberfinanzdirektion München, VV 1235 -683- BV 16/2 vom 18.9.1967 (Dr. Hitzler), an Herrn Wilhelm J u n g , 8400 Regensburg, Schenkendorfstr. 3/II.
Antwortschreiben des Herrn Jung an die Oberfinanzdirektion München, (besonders wichtig die Abs. 12, 13, u. 14.
- ✓ 24) Schreiben des Herrn Jung an mich, vom 21.II.1973.
(Herr Jung ist leider am 6. Juli 1973 verstorben).
- ✓ 25) Abschrift: Institut für Zeitgeschichte -Archiv- München, v.11. April 1963, (Eine Ausarbeitung des Herrn Dr. Vogelsang).

Archiv

Milver

20. Juni 1975

Dieses Schreiben trägt das Az. AB III - Ho/Rat, es behandelt Reichskuratorium für Jugendertüchtigung und den Chef AW der SA. Wichtig sind vor allem die Ausführungen in den Schlußabsätzen der Seiten 14 und 15.

- 26) Auszüge und Ablichtungen aus den von mir nach jahrelangen Suchen beschafften :

Die

Anstellungsgrundsätze

(Grundsätze für die Anstellung der Inhaber eines Versorgungsscheines vom 26. Juli 1922

in der Fassung vom 16. 7. 1930

Erläutert von

M. A D A M

Oberregierungsrat im Reichsministerium des Innern

- 27) Erläuterungen zu meinem Antrag auf Renteübergangsversorgung, für eine ununterbrochene, fast 26 jährige Dienstzeit, im öffentlichen Dienst, als Berufssoldat in der Reichswehr, im Dienst der RMS. und in der Deutschen Wehrmacht.

- 28) Oberkommando der Wehrmacht B 30 u 10.16 A WA /W Vers. (I a 1) vom 25. Mai 1941
Betr.: Fürsorge und Versorgung der Angehörigen der Reichsmotorsportschulen im NSKK und deren Hinterbliebenen.

(Der Erlaß tritt mit Wirkung vom 26.8.1939 in Kraft).

- 29) OKW Erlaß vom 25.5.1941 (Wehrmachtsfürsorge und Versorgungsbestimmungen 1941 S. 76) "145"

- ✓ 30) Besoldungsgesetz vom 16.12.1927 (RGBl. I S. 349)
§ 20 Abs. 8 in der Fassung von Art. III § 1 Abschn. I Ziffer 2 des Gesetzes über die 32. Änderung des Besoldungsgesetzes vom 27.9.1938 (RGBl. I S. 1205)

§ 20 Abs. 8 Betr. Die planmäßigen Führer der RMS (planmäßige Führer waren die, für die Übernahme vorgemerkten und vorgesehenen Versorgungsanwärter der Reichswehr und der Wehrmacht.-Übernahme in das Beamtenverhältnis).

- 31) Der Reichsminister 31. O. 20 AHA/Vers. (Jd) 411/34
Berlin W 35, den 22. Juni 1934 Tirpitzufer 72/76
Betr.: Befreiung der als Angestellte und Arbeiter in der SA beschäftigten Versorgungsanwärter von der Angestellten- und Invalidenversicherungspflicht.

(in diesem Erlaß wird Bezug genommen auf die "Richtlinien des Reichsministers des Innern vom 19. 4. 1935 - I.C. 6131/a/18.4. -

- 32) Abchrift aus dem Ministerial-Blatt für die Preussische innere Verwaltung (MBliv. 1935 Nr. 27) S. 822
Befreiung von Versorgungsanwärtern von der Angestellten-

Institut für...

DUMer

- 4 -

20. Juni 1975

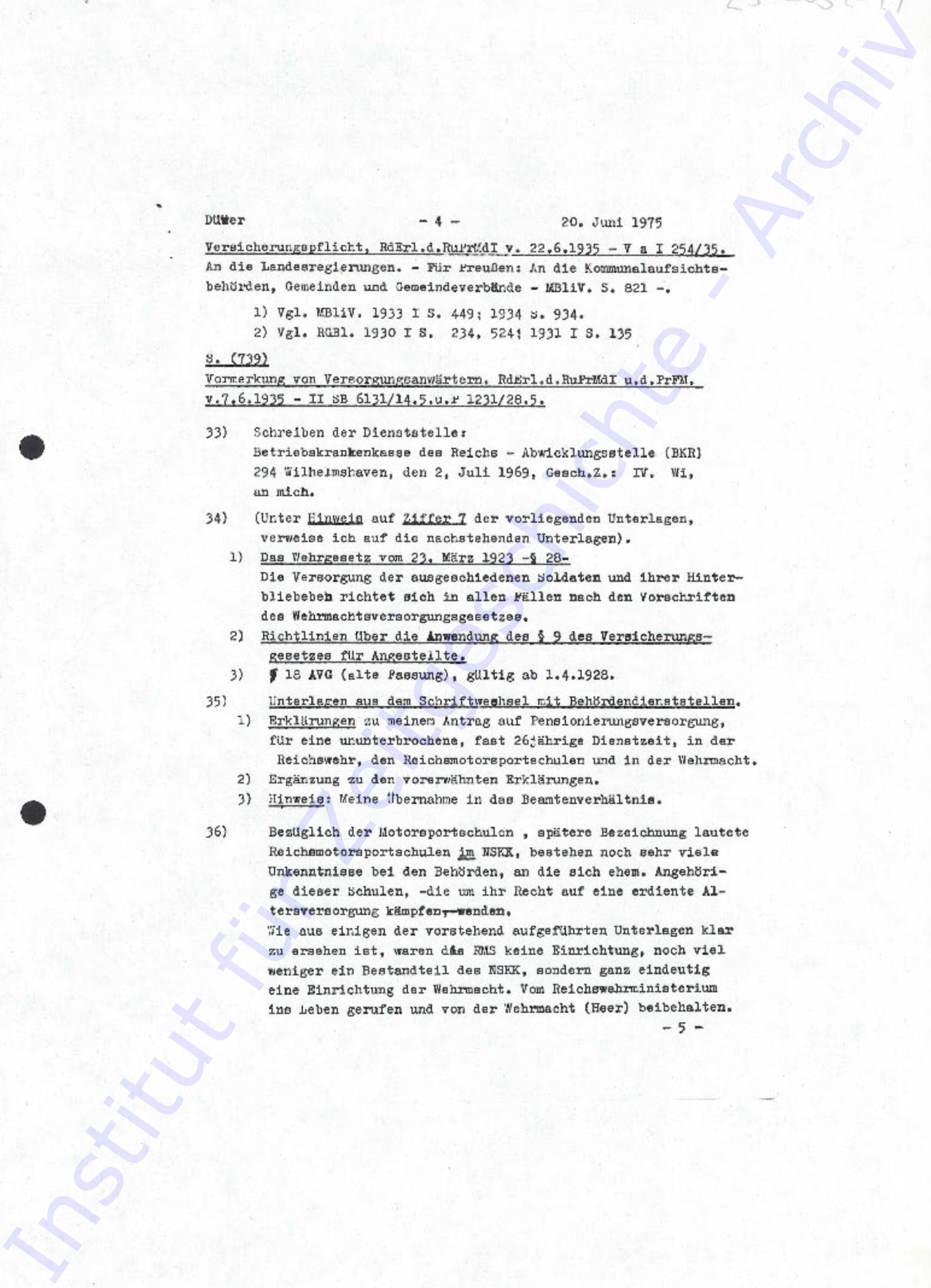
Versicherungspflicht, RdErl.d.RuPrMGI v. 22.6.1935 - V a I 254/35.
An die Landesregierungen. - Für Preußen: An die Kommunalaufsichts-
behörden, Gemeinden und Gemeindeverbände - MBliV. S. 821 -.

- 1) Vgl. MBliV. 1933 I S. 449; 1934 S. 934.
- 2) Vgl. RGBl. 1930 I S. 234, 524; 1931 I S. 135

S. (739)

Vormerkung von Versorgungsanwärtern, RdErl.d.RuPrMGI u.d.PrFM,
v.7.6.1935 - II SB 6131/14.5.u.F 1231/28.5.

- 33) Schreiben der Dienststelle:
Betriebskrankenkasse des Reichs - Abwicklungsstelle (BKR)
294 Wilhelmshaven, den 2, Juli 1969, Gesch.Z.: IV. Wi,
an mich.
- 34) (Unter Hinweis auf Ziffer 7 der vorliegenden Unterlagen,
verweise ich auf die nachstehenden Unterlagen).
 - 1) Das Wehrgesetz vom 23. März 1923 - § 28-
Die Versorgung der ausgeschiedenen Soldaten und ihrer Hinter-
bliebenen richtet sich in allen Fällen nach den Vorschriften
des Wehrmichtsversorgungsgesetzes.
 - 2) Richtlinien über die Anwendung des § 9 des Versicherungs-
gesetzes für Angestellte.
 - 3) § 18 AVG (alte Fassung), gültig ab 1.4.1928.
- 35) Unterlagen aus dem Schriftwechsel mit Behördendienststellen.
 - 1) Erklärungen zu meinem Antrag auf Pensionierungsversorgung,
für eine ununterbrochene, fast 26jährige Dienstzeit, in der
Reichswehr, den Reichsmotorsportschulen und in der Wehrmacht.
 - 2) Ergänzung zu den vorerwähnten Erklärungen.
 - 3) Hinweis: Meine Übernahme in das Beamtenverhältnis.
- 36) Bezüglich der Motorsportschulen, spätere Bezeichnung lautete
Reichsmotorsportschulen im NSKK, bestehen noch sehr viele
Unkenntnisse bei den Behörden, an die sich ehem. Angehörige
dieser Schulen, -die um ihr Recht auf eine erdiente Al-
tersversorgung kämpfen--wenden.
Wie aus einigen der vorstehend aufgeführten Unterlagen klar
zu ersehen ist, waren das RMS keine Einrichtung, noch viel
weniger ein Bestandteil des NSKK, sondern ganz eindeutig
eine Einrichtung der Wehrmacht. Vom Reichswehrministerium
ins Leben gerufen und von der Wehrmacht (Heer) beibehalten.



Archiv

Düver

20. Juni 1975

Beweise:

Aus den vorliegenden Unterlagen ganz besonders die Versicherungen an Eidesstatt, Dienstvertrag mit dem deutschen Reich, die Unterlagen Ziffer 1 - 17, 21 - 24, 26 - 28 und 30.

Dazu kommt: Aus Anlass der Überführung der RMS. aus der Finanzhoheit des Heeres in die der NSDAP am 1.4.1943 wurden im Reichshaushaltsplan keine Mittel für die RMS. mehr ausgebracht. Bis dahin kamen die Mittel, erst aus dem Etat des Reichsministers des Innern ab Eröffnung der Schulen, (Juni 1933 Zeesen) ab 1939 aus dem Mitteln der Wehrmacht (Heer) bis zum Wechsel der Finanzhoheit, Ende März 1943, über das Verwaltungsamt der RMS. direkt und ab 1.4.1943 indirekt über die Finanzverwaltung des Reichsachsatzmeisters und das Hauptamt Verwaltung des NSKK. (s. die unter Ziff. 20 aufgeführte "Eidesstattliche Erklärung" des Reichskassenverwalter und Chef des Hauptamtes Verwaltung der ehem. Korpsführung des NSKK Herrn August K ü b e l e).

Ferner: Im Einzelplan VIII A (Heer) ist in den Erläuterungen zu Kapitel 19 Titel 31 -(verbucht wurde bei den Schulen auf Kapitel 17³³)- ist vermerkt: "Im Zuge der Überführung der Motorsportschulen im NSKK in die Verwaltung der NSDAP sind die im Reichseigentum stehenden Vermögenswerte der NS-Liegenschaften, Geräte, Kraftfahrzeuge usw. der NSDAP unentgeltlich übereignet worden".

Dieser Haushaltsvermerk wäre unverständlich und überflüssig, wenn nicht bis dahin das Reich Träger dieser Schulen gewesen wäre.

Die Lehrgangsteilnehmer der Ausbildungslehrgänge auf den RMS. waren alles junge Männer, die für die Kraftfahr-Kampftruppe gemustert und durch die Wehrbezirkskommandos einberufen wurden. Ihre Bezeichnung lautete "Motorwehrmann". Das Aufgabengebiet bezüglich der Ausbildung umfaßte: Vormilitärische- und kraftfahrtechnische Ausbildung mit dem Endziel: Erwerb eines Führerscheines, sportliche und geländesportliche Ausbildung. Politische Schulung gab es auf den RMS. nicht. Die Ausbildungsdauer betrug 5 Wochen, bei der Fülle der Aufgaben war hierzu erstens keine Zeit und zweitens gar kein geschultes Personal vorhanden.

Im Zusammenhang mit den Einberufungs-Dienststellen, verweise ich auf das "Gesetz über die Beurlaubung von Angestellten und Arbeitern für Zwecke der Leibeserziehung". (15.2.1935).

Dieses Gesetz besagt:

Jeder im Reichsgebiet beschäftigte deutsche männliche Angestellte oder Arbeiter war auf seinen Antrag von seinem Arbeitgeber zur Teilnahme an einen anerkannten Lehrgang für Leibeserziehung zu beurlauben. Über die Anerkennung eines Lehrgangs entschied der Reichsminister des Innern oder die von ihm bestimmte Stelle

Institut

Müller

- 6 -

20. Juni 1975

(RUBl.1935 I S.197); vgl. auch VO v. 19. März 1935 (RGEI. I S.382,392).

Zu § 2 des Gesetzes erließ der Reichsminister des Innern einen Geheimeraß an die Zivilbehörden, daß anerkannte Lehrgänge nur solche Lehrgänge waren, zu denen Reichswehrwerbstellen (getarnte Wehrersatzdienststellen) einberiefen. Hierzu rechneten im Sinne des § 2 alle Einberufungen zu Übungen und Lehrgängen der Wehrmacht. Erörterungen über das Gesetz in der Presse waren verboten (BA-ZNS vorl. F III).

Für die, um ihr Recht auf eine ehrlieh erdiente Altersversorgung im öffentlichen Dienst kämpfenden Männer der ehem. RMS., vor allem auch die planmäßigen Führer (auf Lebenszeit angestellte und für die Übernahme in das Beamtungsverhältnis auf Lebenszeit vorgemerkt und vorgesehenen Versorgungsanwärter der Reichswehr und der Wehrmacht) und die planmäßigen Unterführer, (ehem. Angehörige der Wehrmacht, die auf 12jährige Dienstzeit verpflichtet waren), ist es bedauerlich, daß keiner der ehemaligen hohen und höchsten Vorgesetzten der Wehrmacht, der Reichswehr, Korpsführer Mührlein und Oberfeldintendant Fabian, (der Leiter des Verwaltungsamtes der RMS.) noch am Leben ist.

Um Klarheit über den wirklichen Status der RMS. und deren Stammpersonal zu bringen, verweise ich noch ein-mal auf Herrn Generalmajor a.D. Hans-Ulrich K r a n t z , 215 Buxtehude, Finkenstraße 50. Herr Generalmajor Krantz war am Aufbau der Schulen mitbeteiligt, war Verbindungs-Offizier zwischen den RW-Min. und der Inspektion Schulen und anschließend sogar deren Inspekteur bis zu seiner Rückkommandierung zur Truppe.

Dienststellen, die daran interessiert sind, daß endlich Klarheit über die RMS. deren Aufgabengebiet und Unterstellungsverhältnis sowie über die Dienststelle, die diese Schulen ins Leben rief und einrichtete, erkannt und entsprechend akzeptiert wird, sollten sich an Generalmajor a.D. Krantz wenden.

Ich selbst war, noch als aktiver Berufssoldat der Reichswehr, am 1. Juni 1933 zum Reichskuratorium für Jugendertüchtigung kommandiert, vom ersten Anfang an beim Aufbau der Motorsportschulen beteiligt. Kenne den Werdegang, die Einrichtung, das Ausbildungsprogramm und die Ausbildungsmaterie genau.

Ich bin ebenfalls bereit mitzuhelfen, endlich den Rechtsstatus der RMS. klarzustellen und an Hand von Unterlagen und Aufzeichnungen zu klären.

Dies müßte aber bald geschehen, denn ich bin bereits über 73 Jahre alt und kämpfe bereits über 24 Jahre für über 25jährige Dienstzeit

Düver

20. Juni 1975

im öffentlichen Dienst. Unkenntnis, mangelnde Hilfsbereitschaft und zum Teil Untätigkeit bei einzelnen Dienststellen, haben meinen Kampf um Anerkennung nach dem Gesetz zu Art. 131 und die entsprechende Altersversorgung bisher immerwieder verzögert.

Ich kann beweisen, das Anfragen, Hinweise und Schriftwechsel mit ~~AAA~~ Behörden jahrelang unbeantwortet blieb und noch unbeantwortet ist.

Solche Verhaltensweise ist mit rechtsstaatlichem Verhalten nicht in Einklang²⁴¹bringen.

"Die Waffe des Rechtsstaates ist das Recht und nur das Recht.
Dies aber muß angewandt werden!"

Der damalige Innenminister der Bundesrepublik, Herr
Dr. G e n s c h e r
sprach diese Worte, anlässlich der 16. beamtenspolitischen Arbeitstagung des Deutschen Beamtensbundes auf der Bühler Höhe, am
10. Januar 1974.

Wilhelm Düver

*Sie Karte hier ist wohl, allein mir
fehlt der Glaube!*

Institut für Zeitgeschichte Archiv

Reichsgesetzblatt

2007

Teil I

1939	Ausgegeben zu Berlin, den 17. Oktober 1939	Nr. 203
------	--	---------

	Inhalt	Seite
12. 10. 39	Verordnung über Fürsorge und Versorgung für die ehemaligen Unterführer und Mannschaften der Motorsportschulen des Nationalsozialistischen Kraftfahrerkorps.....	2037
13. 10. 39	Durchführungsbestimmungen zum Erlass des Führers und Reichskanzlers über die Fürsorge und Versorgung für die ehemaligen Angehörigen der bewaffneten Einheiten der SS und ihre Hinterbliebenen.....	2038
13. 10. 39	Verordnung über die Umrästung der deutschen Notare im Protektorat Böhmen und Mähren.....	2038

**Verordnung über Fürsorge und Versorgung
für die ehemaligen Unterführer und Mannschaften der Motorsportschulen
des Nationalsozialistischen Kraftfahrerkorps.**

Vom 12. Oktober 1939.

Der Ministerrat für die Reichsverteidigung verordnet für das Gebiet des Deutschen Reichs mit Gesetzeskraft:

§ 1

(1) Ehemalige Unterführer und Mannschaften der Motorsportschulen des Nationalsozialistischen Kraftfahrerkorps erhalten Fürsorge und Versorgung nach den Vorschriften des Wehrmachtsfürsorge- und -versorgungsgesetzes (RGBl. I vom 26. August 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1077)) und den zu diesem Gesetz ergangenen und noch ergehenden Durchführungsbestimmungen und ergänzenden Vorschriften; hierbei gelten für die Unterführer die Vorschriften für die Unteroffiziere der Wehrmacht entsprechend.

(2) Wehrmachtsfürsorge- und -versorgungsgesetz § 126 gilt auch beim Eintritt eines ehemaligen Soldaten als Unterführer oder Mann in die Motorsportschulen des Nationalsozialistischen Kraftfahrerkorps oder eines ehemaligen Unterführers oder Mannes der Motorsportschulen des Nationalsozialistischen Kraftfahrerkorps in

die Wehrmacht. Bei der Wiedereinlassung wird die Fürsorge und Versorgung nach der Gesamtdienstzeit in der Wehrmacht und in den Motorsportschulen des Nationalsozialistischen Kraftfahrerkorps bemessen.

§ 2

Die Fürsorge und Versorgung für die ehemaligen Unterführer und Mannschaften der Motorsportschulen des Nationalsozialistischen Kraftfahrerkorps wird von den Wehrmachtsfürsorge- und -versorgungsdienststellen durchgeführt.

§ 3

Das Oberkommando der Wehrmacht kann im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern und dem Reichsminister der Finanzen abweichende Vorschriften erlassen.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Oktober 1938 in Kraft.

Berlin, den 12. Oktober 1939.

Der Vorsitzende des Ministerrats für die Reichsverteidigung

Göring
Generalfeldmarschall

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht
Keitel

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
Dr. Lammers

Reichsgesetzblatt

Teil I

1940	Ausgegeben zu Berlin, den 14. Februar 1940	Nr. 28
------	--	--------

Tag	Inhalt	Seite
29. I. 40	Gesetz über die Änderung von Vorschriften auf dem Gebiete des Befoldungsrechts (Fünfunddreißigste Ergänzung des Befoldungsgesetzes)	303

**Gesetz über die Änderung von Vorschriften auf dem Gebiete des Befoldungsrechts
(Fünfunddreißigste Ergänzung des Befoldungsgesetzes)**

Vom 29. Januar 1940

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschaffen, das hierdurch verkündet wird:

Artikel I

Änderungen des Befoldungsgesetzes

§ 1

Das Befoldungsgesetz vom 16. Dezember 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 349) wird wie folgt geändert:

- Im § 2 wird mit Wirkung ab 1. Oktober 1938 an Stelle von „den Hochschullehrern nach der Befoldungsordnung A als 4. Anlage beigelegten Befoldungsordnung II gewährt“ gesetzt:
„den planmäßig angestellten Lehrern an den wissenschaftlichen Hochschulen, Kunsthochschulen, Meisterschulen und Meisterateliers mit Ausnahme der Dozenten bei den Musikhochschulen nach der Befoldungsordnung A als 4. Anlage beigelegten Befoldungsordnung II gewährt“.
- § 3 erhält mit Wirkung ab 1. Oktober 1938 folgende Fassung:

(1) Das Befoldungsdienstalter der planmäßigen Beamten beginnt mit dem Tage der Anstellung in der jeweiligen planmäßigen Stelle, soweit nicht in diesem Gesetz oder in den Ausführungsbestimmungen dazu etwas anderes bestimmt oder zugelassen ist. Von diesem Zeitpunkt ab rechnen die Zeitaltschnitte für das Verbleiben im Anfangsgehalt und für das Aufsteigen in die höheren Dienstaltersstufen. Als Tag der planmäßigen Anstellung gilt der Tag, von dem ab das Dienstverhältnis der planmäßigen Stelle bezogen wird. Das Befoldungsdienstalter der Soldaten der Wehrmacht in den Befoldungsgruppen mit aufsteigenden Gehältern beginnt mit dem Tage der Beförderung, soweit nicht in diesem Gesetz oder in den Ausführungsbestimmungen dazu etwas anderes bestimmt oder zugelassen ist.

(2) Bei der ersten planmäßigen Anstellung außerplanmäßiger Beamter wird die im außerplanmäßigen Reichsbeamtenverhältnis bei derselben Dienstlaufbahn zwischen dem Beginn des Dienstalters (§ 17) und der ersten planmäßigen Anstellung liegende Zeit auf das Befoldungsdienstalter angerechnet, soweit sie fünf Jahre, bei Versorgungsamvätern vier Jahre, bei den vor dem 1. Januar 1923 eingestellten weiblichen Beamten der Deutschen Reichspost acht Jahre übersteigt. Dies gilt nicht für Militärämter oder Verorgungsamväter, deren Befoldungsdienstalter nach Abkap. 3 geregelt wird.

(3) Den Militärämtern, den Amvätern der Reichsarbeit (§ 4 Absatz 1 und 2 des Reichsarbeiterversorgungsgesetzes) und den Verorgungsamvätern wird bei der ersten planmäßigen Anstellung von der Zeit im aktiven Wehrdienst oder im Reichsarbeit und der nachfolgenden Übergangszeit

- in der Eingangsgruppe des gehobenen Dienstes (V-St. A 4 o 2) die sieben Jahre,
 - in den übrigen Befoldungsgruppen mit geringerem Endgrundgehalt die sechs Jahre
- übersteigende Zeit auf das Befoldungsdienstalter angerechnet. Als nachfolgende Übergangszeit gilt hierbei die Zeit nach der Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst oder dem Reichsarbeit bis zur

ersten planmäßigen Anstellung, soweit sich diese Anstellung nicht durch einen von dem Militärämter, dem Reichsarbeitsdienst oder dem sonstigen Versorgungsanwärter zu vertretenden Umstand vergrößert hat.

(4) Treten Militärämter, Bewerber des Reichsarbeitsdienstes oder Versorgungsanwärter erstmals in eine andere Besoldungsgruppe über und vollzieht sich dieser Übertritt innerhalb der Besoldungsgruppen A 11 bis A 4a einschließlich, so werden auf ihr Besoldungsaltersalter in der neuen Besoldungsgruppe die bei der Festlegung des Besoldungsalters nach Absatz 3 in der Anstellungsgruppe berücksichtigten Zeiten, höchstens aber sechs Jahre, angerechnet, wenn nicht die Anwendung des § 7 günstiger wirkt.

(5) Die vor dem vollendeten siebzehnten Lebensjahr liegende Zeit bleibt außer Betracht, soweit es sich nicht um eine tatsächlich geleistete Kriegsdienstzeit handelt.

(6) Die Ausführungsbestimmungen stellen fest, wer als Militärämter, als Bewerber des Reichsarbeitsdienstes oder als Versorgungsanwärter im Sinne dieses Gesetzes anzusehen ist.

(7) Das Besoldungsaltersalter der auf Grund des Beamtenstatus angestellten schwerverletzten Beamten ist angemessen zu verbessern. Eine entsprechende Verbesserung kann auch anderen schwerverletzten Beamten gewährt werden. Das Nähere regeln die Ausführungsbestimmungen.

§ 9 Absatz 3 Satz 2 wird mit Wirkung ab 1. April 1938 an Stelle von „Kraftfahrerkorps“ gesetzt: „Kraftfahrtrupp“.

§ 10 Absatz 2 wird mit Wirkung ab 1. April 1939 folgender Satz 2 angefügt:

„Unter den gleichen Voraussetzungen kann ledigen Unteroffizieren und Mannschaften, denen Selbstsicherung unter Gewährung des Wohnungsgeldzuschusses gestattet ist, auch während eines Bordkommandos der volle Wohnungsgeldzuschuss jederzeit widerruflich gewährt werden.“

§ 10 Absatz 3 wird gestrichen.

§ 20 erhält mit Wirkung ab 1. April 1939 folgende Fassung:

(1) Die Soldaten der Wehrmacht der Besoldungsgruppen C 17 bis C 25 erhalten neben der Besoldung Dienstbekleidung, in der Kriegsmarine Dienstbekleidung oder Kleidergeld.

(2) Die Soldaten der Wehrmacht der Besoldungsgruppen C 1 bis C 16 erhalten neben der Besoldung eine Entschädigung für besondere Abnutzung der Dienstbekleidung nach näherer Bestimmung des Reichshaushaltsplans. Das gleiche gilt für Beamte der Wehrmacht, die wie Offiziere zum dauernden Tragen oder Vorhalten der Dienstbekleidung verpflichtet sind.

(3) Die Soldaten der Wehrmacht haben Anspruch auf freie ärztliche Behandlung sowie nach Maßgabe des Reichshaushaltsplans Anspruch auf freie Krankenunterstützung und auf Gebrauch von Heilmitteln. Außerdem haben die Soldaten der Wehrmacht der Besoldungsgruppen C 1 bis C 25 Anspruch auf freie ärztliche Behandlung ihrer Ehefrau und der nach § 14 zu berücksichtigenden Kinder durch den Truppen- oder Standortarzt.

(4) Für die in Natur gewährte Verpflegung werden den Angehörigen der Wehrmacht Beiträge in einer durch den Reichshaushaltsplan festzusetzenden Höhe einbehalten.

(5) Entschädigungen an eingeschifft Angehörige der Kriegsmarine und an das Maschinenpersonal der in Dienst gestellten Kriegsfahrzeuge werden durch den Reichshaushaltsplan geregelt.

(6) Die planmäßigen Führer der Motorfahrschulen des Nationalsozialistischen Kraftfahrtrupp erhalten neben der Besoldung eine Entschädigung für besondere Abnutzung der Dienstbekleidung nach näherer Bestimmung des Reichshaushaltsplans. Für die planmäßigen Unterführer der Motorfahrschulen des Nationalsozialistischen Kraftfahrtrupp gelten Absatz 1, 2 und 4 entsprechend.

§ 31 Satz 2 wird mit Wirkung ab 1. Juli 1938 an Stelle von „bis zum vollendeten einundzwanzigsten Lebensjahre“ gesetzt:

„bis zum vollendeten vierundzwanzigsten Lebensjahre.“

318

Reichsgesetzblatt, Jahrgang 1940, Teil I

Befoldungsgruppe 2 e

3 600 — 4 000 — 4 400 — 4 800 — 5 200 — 5 600 — 6 000 — 6 400 — 6 800 — 7 100 — 7 400 *M.*

Wohnungsgeldzuschuß: IV in der ersten bis sechsten Dienstaltersstufe,
III von der siebenten Dienstaltersstufe an

Befoldungsgruppe 3 a

3 600 — 4 000 — 4 400 — 4 800 — 5 200 — 5 600 — 6 000 — 6 300 — 6 600 — 6 900 — 7 200 *M.*

Wohnungsgeldzuschuß: IV in der ersten bis sechsten Dienstaltersstufe,
III von der siebenten Dienstaltersstufe an

Regierungslandmesser.

Befoldungsgruppe 3 b

4 800 — 5 200 — 5 600 — 6 000 — 6 400 — 6 700 — 7 000 *M.*

Wohnungsgeldzuschuß: IV in der ersten bis dritten Dienstaltersstufe,
III von der vierten Dienstaltersstufe an

Amtmänner, technische und architektonische:

- Amtmänner,
- Regierungsamtänner,
- Verwaltungsamtänner,
- Bezirksamtänner,
- Vermessungsamtänner,
- Kartographenamtänner,
- Intendanturamtänner,
- Marineintendanturamtänner,
- Justizamtänner,
- Finanzamtänner,
- Steueramtänner,
- Sollamtänner,
- Welterdienstamtänner,
- Postamtänner,
- Forstamtänner,

Ministerialkanzleivorsteher,

Kanzler bei den Auslandsbehörden des Auswärtigen Amtes, soweit nicht in der Befoldungsgruppe A 2a,

Landkreismesser,

Prüfungsprüfer bei den Gemeindeprüfungsämtern, soweit nicht in höheren Befoldungsgruppen,

Polizeikate,

Kriminalkate,

Hauptkate der Schutzpolizei } erhalten die Dienstaltersstufen: 4 800 — 5 400 — 6 000 — 6 600 *M.*
Hauptkate der Gendarmerte } den Wohnungsgeldzuschuß IV in der ersten und zweiten Dienstaltersstufe,
III von der dritten Dienstaltersstufe an),

Leiter der Motorsportschulen des Nationalsozialistischen Kraftfahrkorps,

Sportlehrer bei der Reichsmotorsportschule des Nationalsozialistischen Kraftfahrkorps,

Wartmeister besonders großer Demonteamter sowie Leiter des landwirtschaftlichen Betriebs bei besonders großen Demonteamtern,

Marinefabrikanten,

X: Lesenger, Karl, Vers. Amt.

4) *Das Gesetz über die Neuordnung der Besoldung der Angehörigen des Nationalsozialistischen Kraftfahrerkorps vom 27. September 1938*
in dem Gesetz über die Neuordnung der Besoldung der Angehörigen des Nationalsozialistischen Kraftfahrerkorps vom 27. September 1938
in dem Gesetz über die Neuordnung der Besoldung der Angehörigen des Nationalsozialistischen Kraftfahrerkorps vom 27. September 1938

Beglaubigte Abschrift.

Auszugsweise Abschrift:

Reichshaushalts - und Besoldungsblatt.

Herausgegeben im Reichsfinanzministerium

17. Jahrgang

Berlin, den 12. Oktober 1938

Mr. 33

Nr. 2940.

Zweiunddreißigste Änderung des Besoldungsgesetzes.

Im Anschluß an die Veröffentlichung im Reichshaushalts - und Besoldungsblatt 1938 Nr. 2732 S.1 wird nachstehend folgende weitere Änderung des Besoldungsgesetzes vom 16. Dezember 1927 (Reichsgesetzblatt I S.349) mitgeteilt.

Berlin, 5. Oktober 1938
A 4022 - 18283 IV
(REB. S. 279)

Der Reichsminister der Finanzen
i.A.: Dr. Woothke

+ + +

Gesetz über die Zweiunddreißigste Änderung des Besoldungsgesetzes
Vom 27. September 1938.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hierdurch verkündet wird:

Artikel I - II

pp.

Artikel III

Änderungen des Besoldungsgesetzes mit Wirkung ab 1. April 1938 aus Anlaß der Neuordnung der Besoldung der Angehörigen der Motorsportschulen des Nationalsozialistischen Kraftfahrerkorps.

Paragraph 1

- I. Das Besoldungsgesetz vom 16. Dezember 1927 (Reichsgesetzbl.I S.349) wird wie folgt geändert:
- pp.
- II. Die dem Besoldungsgesetz vom 16. Dezember 1927 (Reichsgesetzbl.I S. 349) als Anlage 1 beigefügte Reichsbesoldungsordnung A, Aufsteigende Gehälter, wird wie folgt geändert:

- 1. In der Besoldungsgruppe 1a wird hinter "Oberste der Gendarmerie" eingefügt: "Inspekteur der Motorsportschulen des Nationalsozialistischen Kraftfahrerkorps, ;
- 2. in der Besoldungsgruppe 2a 1 wird hinter "Polizeidirektoren" eingefügt: "Stabsführer der Inspektion der Motorsportschulen des Nationalsozialistischen Kraftfahrerkorps, ;
- in der Besoldungsgruppe 3b wird hinter "Hauptleute der Gendarmerie" eingefügt: "Leiter der Motorsportschulen des Nationalsozialistischen Kraftfahrerkorps, Hauptlehrer bei der Reichsmotorsportschule des Nationalsozialistischen Kraftfahrerkorps, ;

5. pp.

Gesenger, Karl. *Korrespondenzminister

5)

Reichshaushalts = und Besoldungsblatt.

Herausgegeben im Reichsfinanzministerium
 17. Jahrgang Berlin, den 6. Januar 1938

Nr. 1

Nr. 2792.

Einunddreißigste Änderung des Besoldungsgesetzes 1927

Im Anschluß an die Veröffentlichung im Reichshaushalts - und Besoldungsblatt 1937 Nr. 2737 S. 275 wird nachstehend folgende weitere Änderung des Besoldungsgesetzes vom 16. Dezember 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 349) mitgeteilt.

Berlin, 17. Dezember 1937.
 A 4022 - 19610 IV
 (RBB. S.1)

Der Reichminister der Finanzen
 L.A.: Dr. Woothke

Gesetz über die Einunddreißigste Änderung des Besoldungsgesetzes
 Vom 9. Dezember 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1355)

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hierdurch verkündet wird:

Pharagraph 1

pp.

Besoldungsgruppe 3b

4800 - 5200 - 5600 - 6000 - 6400 - 6700 - 7000 RM
 Wohnungsgeldzuschuß: IV in der ersten bis dritte Dienstaltersstufe,
 III von der vierten Dienstaltersstufe an

Amtmänner, technische und nichttechnische:

Amtmänner

pp.

Hauptleute der Gendarmerie

pp.

Für die Richtigkeit der Abschrift
 Bremerhaven, den 5. Juli 1937
 Hansestadt Bremisches Amt
 Bremerhaven
 Auf Anordnung

W. W. W.
 Verwaltungsinspektor



6)

Beglaubigte Abschrift.

Auszugsweise

A b s c h r i f t

Reichshaushalts- und Besoldungsblatt 19. Jahrgang

Herausgegeben vom Reichsfinanzministerium

Berlin, den 14. März 1940

Nr. 9.

Nr. 3368. Fünfunddreißigste Ergänzung des Besoldungsgesetzes 1927

PP.

Reichsbesoldungsordnung A
Aufsteigende Gehälter

Anlage 1

Seite 64

Besoldungsgruppe 3 b

4800 - 5200 - 5600 - 6000 - 6400 - 6700 - 7000 RM

Wohnungsgeldzuschuß: IV in der ersten bis dritten Dienstaltersstufe,
III von der vierten Dienstaltersstufe an

Amtmänner, technische und nichttechnische:

Amtmänner,
Regierungsamtleute

PP.

Leiter der Motorsportschulen des Nationalsozialistischen Kraftfahrkorps,
Hauptfahrlehrer bei der Reichsmotorsportschule des NS.-Kraftfahrkorps.

PP.

Für die Richtigkeit der Abschrift
Bremerhaven, den 3. Juli 1952

Hansestadt Bremisches Amt
Bremerhaven *Vo.*
Auf Anordnung

H. Müller
Verwaltungsinspektor



IX Gesenger, Karl, Vers. Amw.

75-2351-22

19

Abschrift von Abschrift

Berlin, den 16. Juli 1938

Der Reichsminister des Innern

I a 1878/38
3619 a

An das
Verwaltungsamt der Motorsportschulen der NSKK.

Betrifft: Zahlung von Angestellten- und Arbeitslosen-Versicherungs-
beitragen von Versorgungsanwärter.

Nach § 11 des Angestelltenversicherungsgesetzes sind ver-
sicherungsfrei die in Betrieben oder im Dienste des Reichs usw. Be-
schäftigten, wenn ihnen Anwartschaft auf Ruhegeld und Hinterbliebe-
nenrenten im Mindestbetrage der ihrem Dienstehinkommen entsprechenden
Höhe gewährleistet ist.

Eine solche Anwartschaft kann dann als vorliegend angesehen werden,

- a) wenn einer Person eine Stelle übertragen ist, die nach den beste-
henden Verwaltungsgrundsätzen den allgemein üblichen Übergang zu
einer Anstellung mit späterer Ruhegehaltsberechtigung bildet, oder
- b) wenn die Übernahme eines vertragsmässig Bediensteten in das Beam-
tenverhältnis mit Sicherheit zu erwarten ist, oder
- c) wenn jemand in Erwartung der späteren Einberufung als Zivilsuper-
numerar oder als Versorgungsanwärter zunächst im Vertragsverhält-
nis beschäftigt wird. (Vergleiche hierzu Anmerkung 13 zu § 80 der
Anstellungsgrundsätze von Adam). Ich verweise ferner auf den Er-
laß vom 1. Februar 1929 - I 6131 a/29.12 - von dem eine Abschrift
beigefügt wird.

Im Hinblick auf die Übernahme des Führerpersonals der Inspektion der
Motorsportschulen des NSKK ab 1. April 1938 in das Beamtenverhältnis
habe ich keine Bedenken, die Motorsportschulen des NSKK als Behörde
im Sinne des § 4 Anstellungsgrundsätze anzuerkennen, so daß die Aus-
führungen unter c) auf die für die Übernahme in das Beamtenverhältnis
in Frage kommenden Versorgungsanwärter zutreffen.

Die nicht für eine Übernahme in das Beamtenverhältnis vorgesehenen
Versorgungsanwärter werden sich beschleunigt für Beamtenstellen vor-
merken lassen müssen, da sonst die Voraussetzungen für eine Versiche-
rungsfreiheit nicht gegeben sind.



Beglaubigt

München, den 26. 5. 1938

Heilmann, KfA

Abkürzung:

Ang 6

Wilhelm Jung
Regensburg
Württembergerstr. 10

Regensburg, den 23. März 1952

An
Auswertungsstelle zum Gesetz zu Art. 131 GG
im Bayer. Statistischen Landesamt
135 München B
Rosenheimerstr. 13a

*Dies sollte ein
Vermerk sein, der*

*siehe besonderes Blatt 3
vorheriger Akts!*

*der nicht Versorgungsan-
sprüche enthält!*

Betreff: Vollzug des Gesetzes zu Art. 131 GG
Zum Melde- und Personalfragebogen v. 25.9.50.

Bezug: Dortiger Bescheid vom 11. März 1952.
Zugestellt durch die Post am 17.3.52

Gegen den erlassenen unter Bezug vermerkten Be-
scheid erhebe ich hiermit Einspruch.

Ich bitte, unter Berücksichtigung nachstehend aus-
geführter Tatsachen und Beweise zu erkennen, dass
mir

1. die Unterbringungs- und Versorgungsansprüche
gem. Art. 131 GG zustehen und ich
2. zu den zu erfassenden Personenkreis gehöre.

Tatsachen:

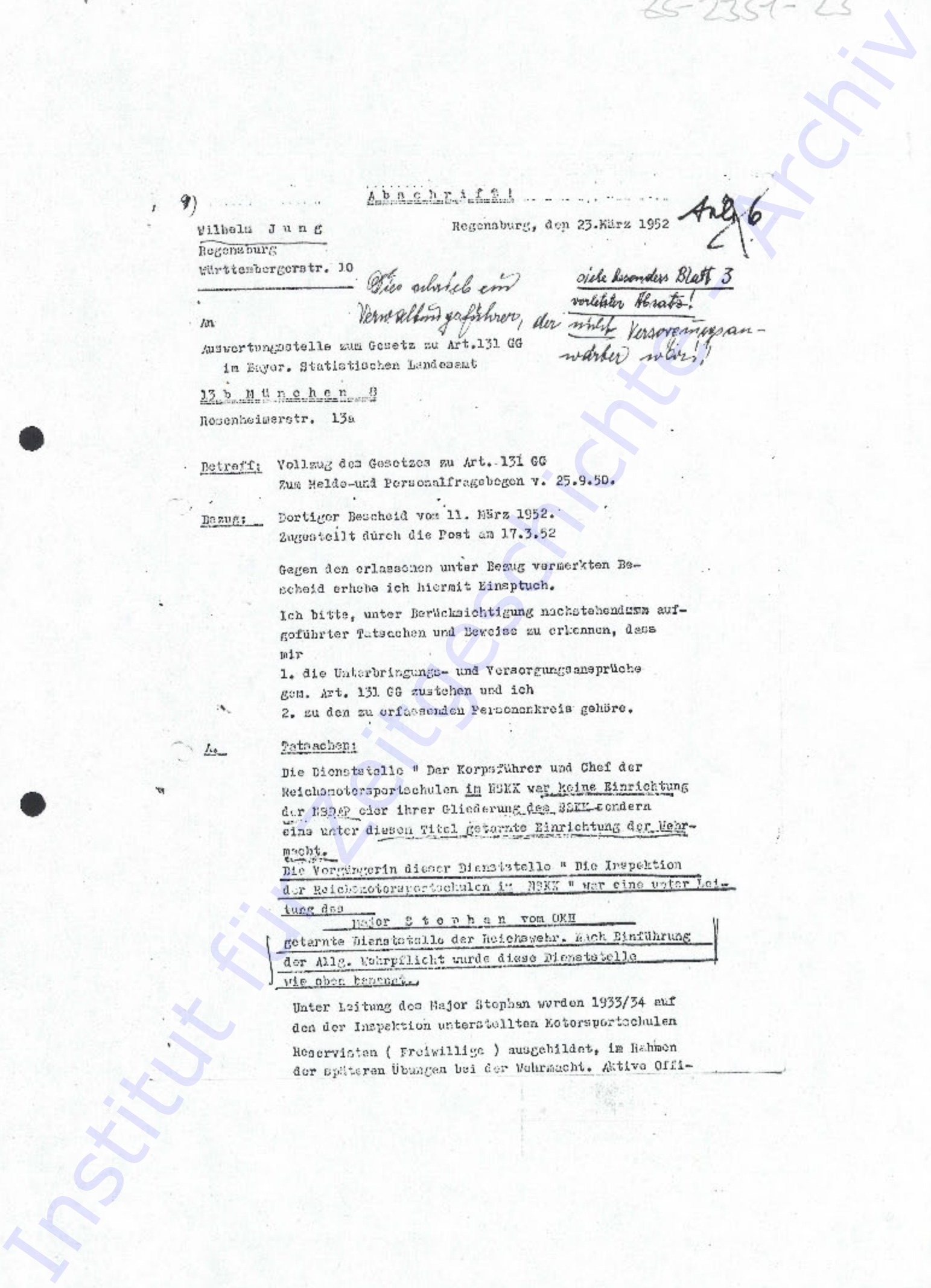
Die Dienststelle "Der Korpsführer und Chef der
Reichsmotorsportschulen im NSKK war keine Einrichtung
der NSDAP oder ihrer Gliederung des NSKK sondern
eine unter diesem Titel getarnte Einrichtung der Wehr-
macht.

Die Vorgesetzte dieser Dienststelle "Die Inspektion
der Reichsmotorsportschulen im NSKK" war eine unter Lei-
tung des

Major Stephan vom OKH

getarnte Dienststelle der Reichswehr. Nach Einführung
der Allg. Wehrpflicht wurde diese Dienststelle
wie oben benannt.

Unter Leitung des Major Stephan wurden 1933/34 auf
den der Inspektion unterstellten Motorsportschulen
Reservisten (Freiwillige) ausgebildet, im Rahmen
der späteren Übungen bei der Wehrmacht. Aktive Offi-



Offiziere und Unteroffiziere bildeten den Stab der Führung und Ausbildung.

Aus den ersten Lehrgängen wurden die abblöbenden Führer und Unterführer (Schulleiter, Zugführer, Gruppen- und Untergruppenführer) bestimmt und zur weiteren Ausbildung nach Döberitz und Zeesen kommandiert und entsprechend den dort erhaltenen Qualifikationen eingesetzt.

Nach Einführung der Allg. Wehrpflicht wurde die rein militärische Ausbildung (Waffenausbildung) eingestellt an ihre Stelle trat Kraftfahrausbildung. Einberufende Dienststellen waren die Wehrbezirkskommandos, die, die zu motorisierten Einheiten Gewunsterten vor deren Einberufung zur aktiven Wehrpflicht den RMS zur Ausbildung zuwiesen. Die Lehrgangsteilnehmer standen während ihrer Ausbildung unter milit. Gesetzen und wurden als Soldaten abgefunden. (Putzzeuggeld, Löhnung, Heilfürsorge usw.)

Aufsichtsführende Dienststelle der Führung - also der Dienststelle " Der Korpsführer und Chef der Reichsmotorsportschulen im NSKK " war die In 6 des Oberkommandos des Heeres. Hieraus ist die Zugehörigkeit zum Wehrmachtgefolge ohne weiteres klar ersichtlich.

Eine Dienststelle der NSDAP dürfte wohl kaum eine derartige Unterstellung aufweisen.

B. Haushalt

Das Verwaltungsgut der Reichsmotorsportschulen zu dessen Stab ich gehörte - im Umfang einer Wehrkreisverwaltung - wurde

von Amtsrat Walter Fabian vom OKH geführt. Ferner waren aktive Wehrmachtsbeamte zeitweilig zur Dienststelle kommandiert.

Die Dienststellen waren von den in Sonderlehrgängen ausgebildeten Verwaltungsführern besetzt, die Schul - Dienstgrade in Anrechnung mit den Dienstgradbezeichnungen der Wehrmachtsbeamten trugen. (z.B. Schul-Sturmführer = Verwaltungsführer im Range eines Zahlmeisters, bis zum Schul-Staffelführer u. Verwaltungsführer = Oberstabsschulmeister.) Die Dienststellen umfassten Sachbearbeiter, 1. 2. u. 3 Mitarbeiter.

Der Haushalt der RMS war im Etat der Wehrmacht (Heer)

3)

gleicher Weise wie beim Heer auf den durch die Reichshaus-
halteordnung vorgeschriebenen Kapitel und Titel ver-
bucht; während des Krieges auf den dafür eingerichteten
Kriegsausgabenkapitel E 204 und seinen Untertiteln.
Alle für die Wehrmacht geltenden Vorschriften inner-
halb der Verwaltung, galten sinngemäß für das VA. der
RMS.

Die Besoldung wurde nach 2 Richtlinien vorgenommen.

1.) nach Besoldungsgruppe C

wurden die von der Wehrmacht übernommenen Unterf-
führer besoldet, denen bis zur Ableistung ihrer
12 jährigen Dienstzeit, die gleichen Bezüge und
Versorgung wie bei der Wehrmacht gewährt wurden.
(Hier handelte es sich um überzählige Stabuge-
freite für die bei ihrer Einberufung keine Auf-
rückmöglichkeit vorhanden war und die des-
halb den RMS zugewiesen wurden)

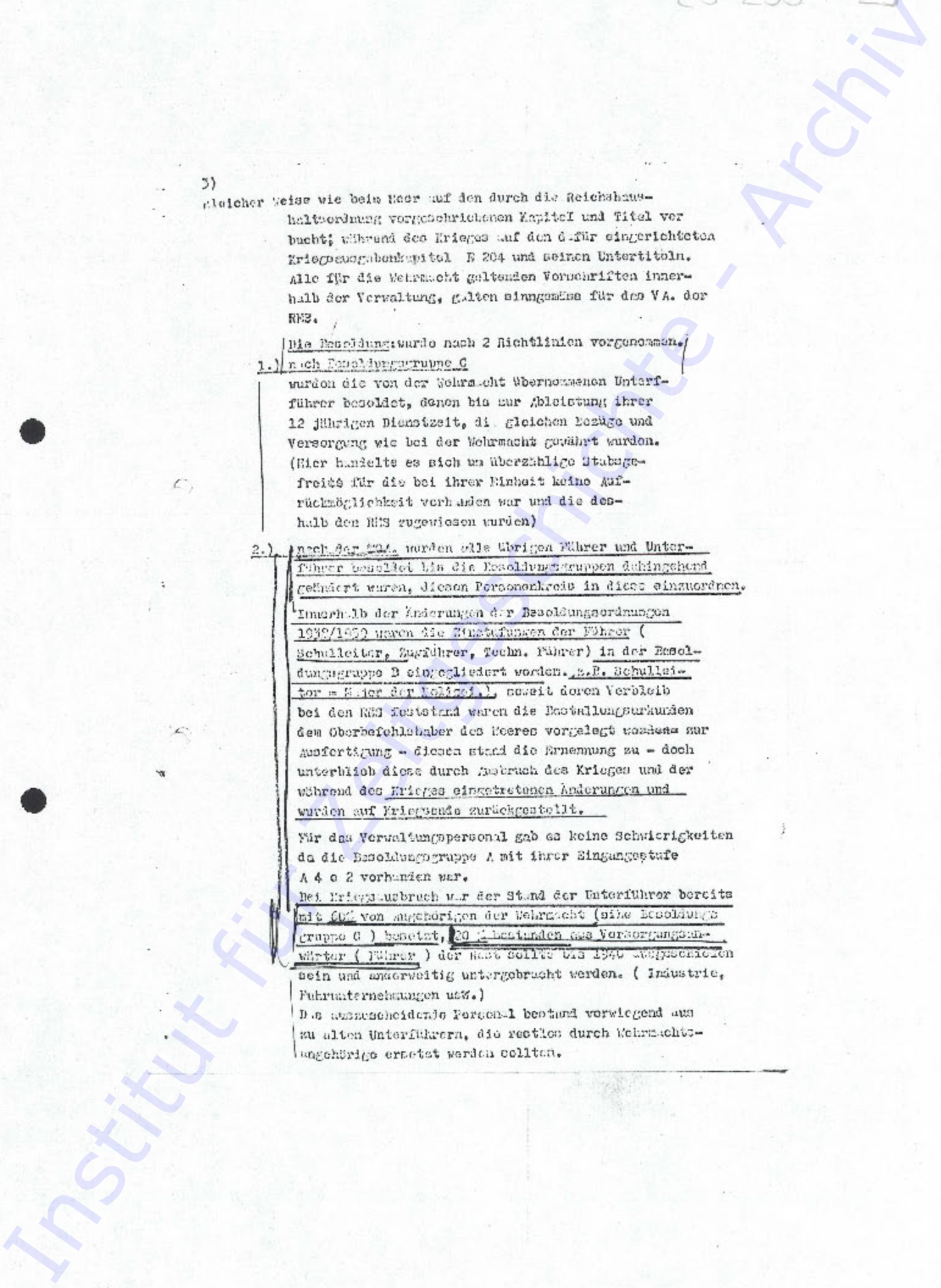
2.) nach der RM. wurden alle übrigen Führer und Unter-
Führer besoldet bis die Besoldungsgruppen dahingehend
gegliedert waren, diesen Personenkreis in diese einzuordnen.

Innerhalb der Änderungen der Besoldungsordnungen
1940/1950 waren die Einstufungen der Führer (Schulleiter, Zugführer, Techn. Führer) in der Besol-
dungsgruppe B eingegliedert worden. S.P. Schullei-
ter = Leiter der Polizei), soweit deren Verbleib
bei den RMS feststand waren die Bestallungsurkunden
dem Oberbefehlshaber des Meeres vorgelegt worden - zur
Ausfertigung - diesen stand die Ernennung zu - doch
unterblieb diese durch Ausbruch des Krieges und der
während des Krieges eingetretenen Änderungen und
wurden auf Kriegsende zurückgestellt.

Für das Verwaltungspersonal gab es keine Schwierigkeiten
da die Besoldungsgruppe A mit ihrer Eingangsstufe
A 4 o 2 vorhanden war.

Bei Kriegsausbruch war der Stand der Unterführer bereits
mit 60% von Angehörigen der Wehrmacht (siehe Besoldungs-
gruppe C) besetzt, 30% bestanden aus Versorgungsan-
wärtern (Führer) der RMt sollte bis 1940 ausgeschoben
sein und anderweitig untergebracht werden. (Industrie,
Fahrtunternehmen usw.)

Das ausscheidende Personal bestand vorwiegend aus
zu alten Unterführern, die restlos durch Wehrmachts-
angehörige ersetzt werden sollten.



4)

3.) nach der TOB wurden alle Handwerker (Schlosser, Tischler, Schuhmacher, Schneider, Küchen- und sonstiges Verwaltungspersonal) abgefunden. Jemal dieser Personenkreis nach 1945 wieder in Staats- oder Stadt. Dienst kam wurden die bei den RMZ zurückgelegten Dienstzeiten, als Reichsdienstzeit anerkannt.

Das nach der TOA u. TOB abgefundene Personal war bei der Zusatzversicherung des Reiches und der Länder überversichert. als Krankenkasse zuständig: Die Betriebskrankenkasse d. s. Reiches.

Disziplinäre und verantwortliche Unterstellung des Verwaltungspersonals.

Disziplinär dem Chef des Verwaltungsamtes
Verantwortlich dem Chef des Verwaltungsamtes und darüber hinaus dem Obersten Rechnungshof des Deutschen Reiches.

Der Rechtstitel hatte folgenden Wortlaut:
" Das Deutsche Reich, vertreten durch das Oberkommando des Heeres, dieses vertreten laut Vollmacht vom durch den Korpsführer und Chef der Reichsmotorsportschulen im RMK, dieses vertreten durch den Chef des Verwaltungsamtes der RMZ "

Anwendung der TOA und TOB

Die einleitenden Worte dieser Vergütungsordnungen besagen, dass diese nur für die Bediensteten des Reiches und der Länder und Gemeinden Anwendung finden nicht aber für die NSDAP und ihre Gliederungen.

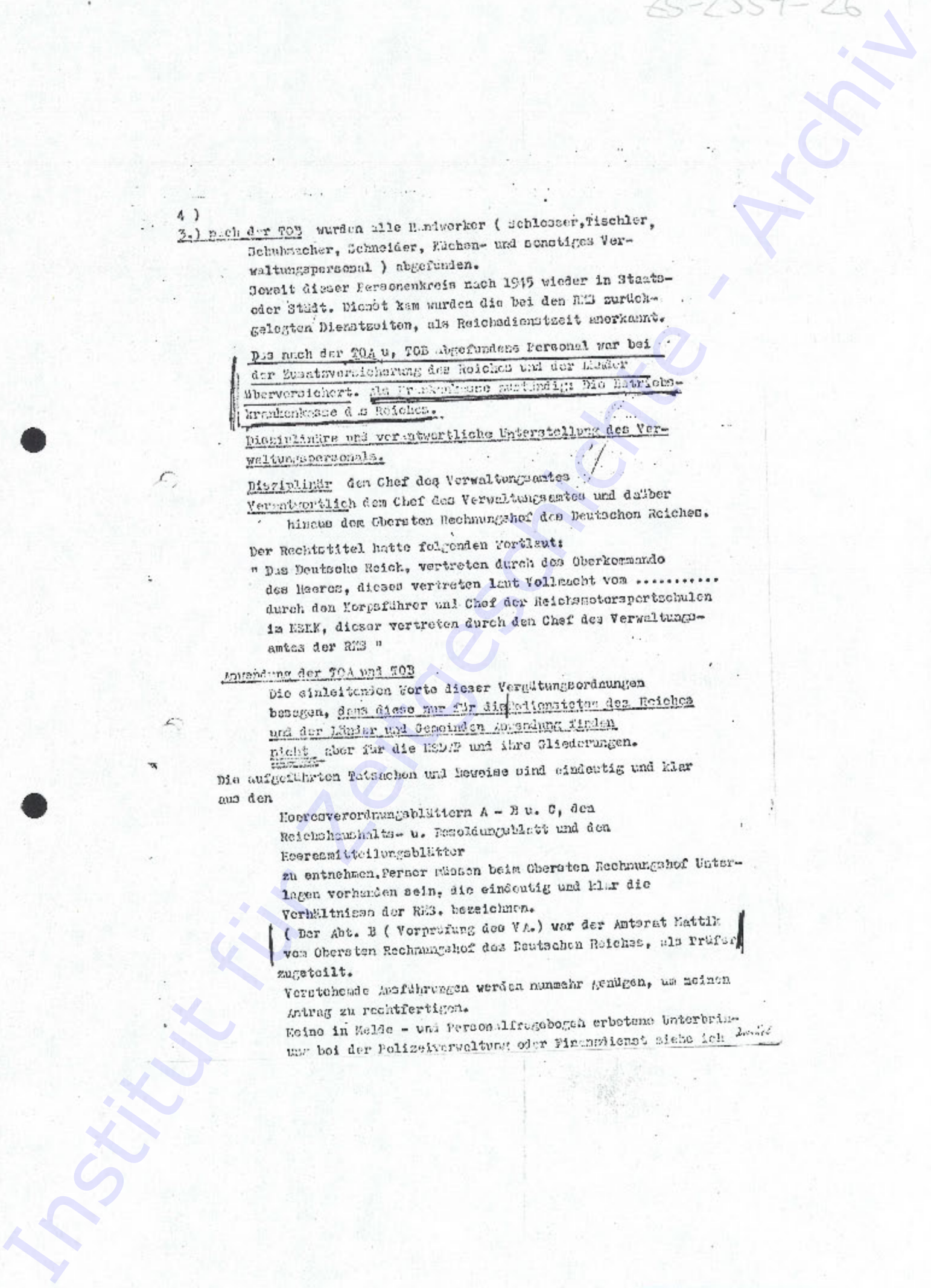
Die aufgeführten Tatsachen und Beweise sind eindeutig und klar aus den

Heeresverordnungsblättern A - B u. C, dem Reichshaushalts- u. Besoldungsblatt und dem Heeresmitteilungsblätter zu entnehmen. Ferner müssen beim Obersten Rechnungshof Unterlagen vorhanden sein, die eindeutig und klar die Verhältnisse der RMZ. bezeichnen.

(Der Abt. B (Vorprüfung des VA.) vor der Antragsstelle
vom Obersten Rechnungshof des Deutschen Reiches, als Prüfer
zugewiesen.

Verstehende Ausführungen werden nunmehr genügen, um meinen Antrag zu rechtfertigen.

Keine in Melde - und Personalfragebogen erbetene Unterbreitung bei der Polizeiverwaltung oder Finanzdienst siehe Ich *beide*



40)

Abchrift, von Oberlassener Durchschrift!

Ans. 5

Wilhelm Jung
Regensburg
Wurzenauerstr. 10

Regensburg, den 2. Juni 1953

An
Landesversorgungsamt Bayern
13. München 23
Königinstraße 107

Berat. Rechtsverhältnisse der Angehörigen der früheren
Motorportschulen des NSKK.

Bezug: dortiges Schreiben von 11.5.53. Az.: I/1(3)-100/2/3/53

Ihre Anfrage beantworte ich wie folgt:

1. Die ehemaligen Reichsmotorportschulen im NSKK entstanden im Jahre 1933 und zwar aus der schwarzen Reichswehr. Zur Ausbildung der Reservisten (Kradfahrer) stellte die Reichswehr Offiziere und Unteroffiziere zur Verfügung. Die abem. Kf 7 in München-Munich stellte Personal z.B. für die bayerischen Schulen (Kochel-Byreuth und Regensburg).

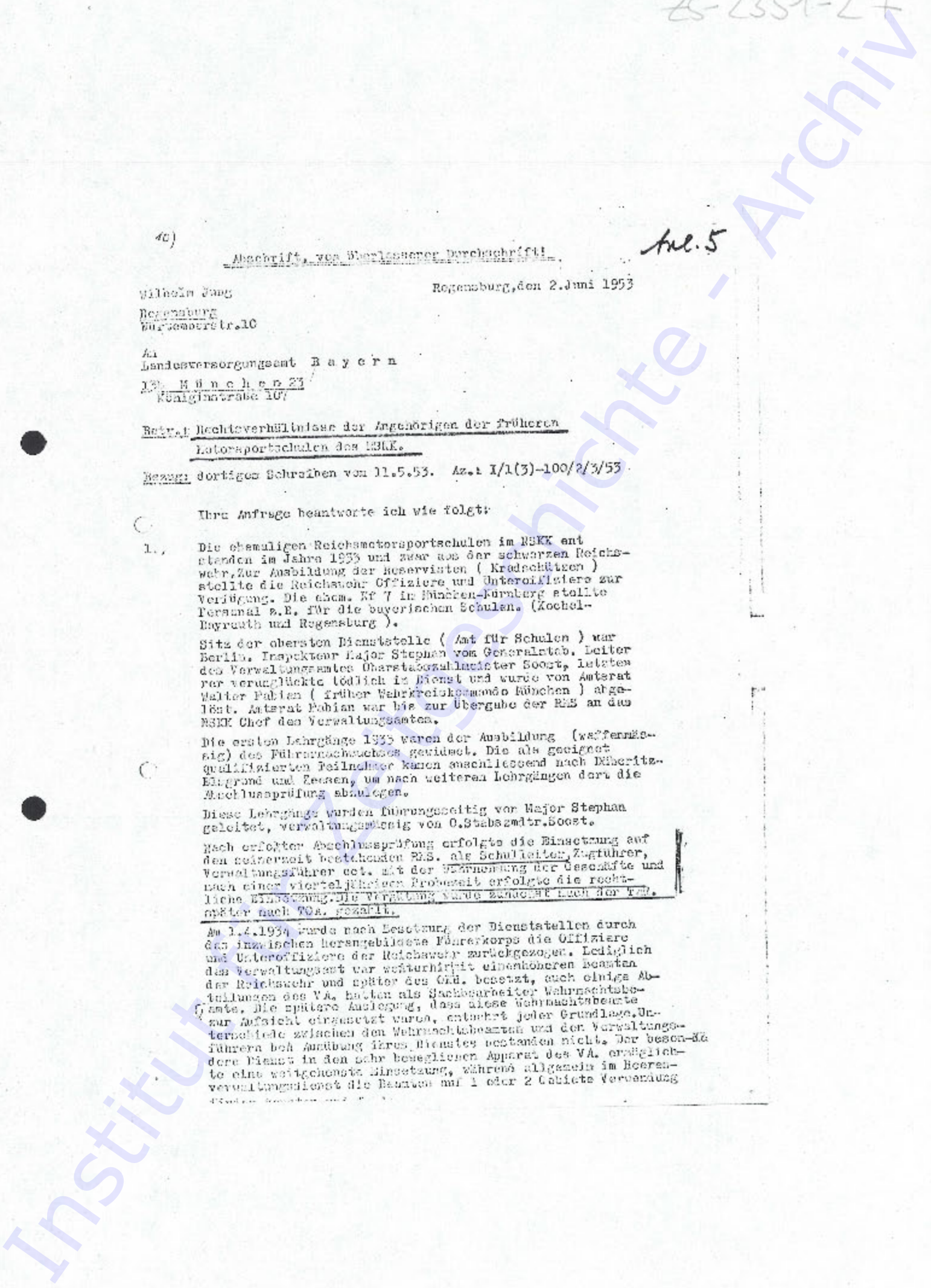
Sitz der obersten Dienststelle (Amt für Schulen) war Berlin. Inspekteur Major Stephan vom Generalstab, Leiter des Verwaltungsamtes Oberstabsarzt Soost, letzter verunglückt tödlich in Dienst und wurde von Amtsrat Walter Pabian (früher Wehrkreiskommando München) abgelöst. Amtsrat Pabian war bis zur Übergabe der RSB an das NSKK Chef des Verwaltungsamtes.

Die ersten Lehrgänge 1933 waren der Ausbildung (weffernmäßig) des Führerschulungswesens gewidmet. Die als geeignet qualifizierten Teilnehmer kamen anschließend nach Koberitz-Engersdorf und Zeitz, um nach weiteren Lehrgängen dort die Abschlussprüfung abzulegen.

Diese Lehrgänge wurden führungsgemäß von Major Stephan geleitet, verwaltungsmäßig von O.Stabsarzt Soost.

Nach erfolgter Abschlussprüfung erfolgte die Einsetzung auf den neuerrichtet bestehenden RSB. als Schulleiter, Zugführer, Verwaltungsführer etc. mit der Wahrnehmung der Geschäfte und nach einer vierteljährigen Probezeit erfolgte die rechtliche Einsetzung. Die Veranlassung wurde zunächst durch den FdR, später nach WdA. gestellt.

Am 1.4.1934 wurde nach Besetzung der Dienststellen durch das inzwischen herangewachsene Führerkorps die Offiziere und Unteroffiziere der Reichswehr zurückgezogen. Lediglich das Verwaltungsamt war weiterhin mit einet höheren Beamten der Reichswehr und später aus GdU. besetzt, auch einige Abteilungen des VA. hatten als Sachbearbeiter Wehrmachtbeamte. Die spätere Auslegung, dass diese Wehrmachtbeamte zur Aufsicht eingesetzt waren, entbehrt jeder Grundlage. Unterschiede zwischen den Wehrmachtbeamten und den Verwaltungsführern bei Ausübung ihres Dienstes bestanden nicht. Der besondere Dienst in dem sehr beweglichen Apparat des VA. ermöglichte eine weitgehende Einsetzung, während allgemein im Wehrdienst die Beamten mit 1 oder 2 Gebiete Verwendung



Archiv

2) Die Ausbilder (Fahrlehrer, Schirrmeister, Küchen-Kammer- und Rechnungsführer ect.) waren zunächst ebenfalls aus Teilnehmern der ersten Lehrgänge entnommen worden, dazu kamen Übertritte von Ausbildern aus der Zeit, als noch Wehrmachtangehörige das Stammpersonal bildeten. Diese Unterführer wurden nach 1937, also zwei Jahre nach Verkündung der Wehrmacht, durch überzählige Unteroffiziere des Heeres ersetzt. Die Unterführer alter Art sollten in der Kraftfahrzeugindustrie, BKKK., HJ. usw. als Fachkräfte untergebracht werden, da sie den bestehenden Richtlinien für die 12 jährige Dienstzeit nicht mehr entsprechen haben (zu hohes Alter). Die auf 12 jährige Dienstzeit verpflichteten wurden nach der Besoldungsgruppe C besoldet und unterlagen den allgemeinen Bestimmungen des Wehrmachtspersonal- u. Versorgungsgesetzes und galten nach vollendeter 12 jähriger Dienstzeit und Abgang von der Heeresfachschule als Versorgungsmänner.

Seit 1937 waren danach besoldet:

- a) die Führer und Unterführer (Unterführer alter Art) nach der TOA.
- b) die Unterführer neuerer Art nach Besoldungsgruppe C
- c) die Arbeiter (Motorschlosser, Schreiner, Schuhmacher, Schneider, Küchenpersonal, Heizer usw.) nach der TOB.

Der Personenkreis zu a) und b) waren bei der Zusatzversicherungsanstalt des Reiches und der Landes-Übersicherung.

Nach Gründung der Betriebskrankenkassen des Reiches wurden alle versicherungspflichtigen Angehörigen der RWS in diese überführt. Dies wurde auch bei den nach Überlassung der RWS an die I.B.K.

11) Die Eingliederung der Führer (führungsgewaltig) in die Besoldungsgruppe a war im den Jahren 1938/39 vollzogen, für das Verwaltungspersonal waren keine Änderungen innerhalb des Besoldungsgesetzes notwendig, da die Besoldungsgruppen bereits vorhanden waren. Die Ernennung der Führer zu Beamten oblag dem Oberbefehlshaber des Heeres. Hieraus ist klar ersichtlich, dass die RWS gehörig ausgebildetes Personal (ab August 1934 war dies zum Zwecke der Kraftfahrzeugausbildung der angehenden Rekruten durch die zuständigen WBK. einberufen wurden).

13) Nach Ausbruch des 2. Weltkrieges übernahmen die RWS die Ausbildung des Kraftfahrernachwuchses und die Motorisierung der Divisionen des Heeres; auch waren sie massgeblich zur Unterstützung der in Kriege errichteten Kraftfahr-Brutz-Abteilungen eingesetzt.

Im Frühjahr 1941 wurden eigene Einheiten aufgestellt - Transportabteilungen - und in Russland zum Einsatz gebracht. Im Zuge der späteren Ereignisse im Osten kamen diese Einheiten zu Auflösung und Führer, Unterführer und Mannschaften gingen in andere Heeresformationen über.

Der Abgang dieses aktiven Stammpersonals wurde durch Dienstverpflichtungen von Privatfahrlehrern usw. durch die Wehrbezirkskommandos behoben.

Institut

Archiv

3)

Im Frühjahr 1942 erging der Befehl, dass alle im Heimatgebiet bei der Wehrmacht eingesetzten Kraftfahrer an die Fronttruppenteile abzugeben sind, diese sollten durch weibliche Kraftfahrer (Wehrmachtshelferinnen) abgelöst werden. Die hohen Anforderungen machten es notwendig diese weiblichen Ersatzkräfte zu kasernieren. Betraut wurden diese Personen durch die Frauenschaft und andere parteiliche Organe. Hierbei ergaben sich fortwährend Differenzen und diese dürften den Anhalt gegeben haben, die RMS zunächst dem NSKK für Zwecke dieser Ausbildung zur Verfügung gestellt zu haben. Inzwischen war an Stelle des verstorbenen Korpsführers Hühnlein, Korpsführer Kraus getreten. Dieser stand kontra zur Wehrmacht und wird mit Hilfe der Partei die Abgabe der RMS vom Befehlshaber des Ersatzheeres verlangt und dann auch zugebilligt bekommen haben.

Die Vorgänge, die zur Übergabe der RMS an das NSKK und damit an die NSDAP führten sind mir völlig unbekannt, da hierüber Stillschweigen bewahrt wurde.

Am 1.4.1943 gingen die wehrmachtseigenen oder von der Wehrmacht gemieteten Unterkünfte einschliesslich der Ausrüstung an das NSKK über und von diesem Tag an wurden die RMS aus Mitteln der NSDAP unterhalten.

Während der Dienstzeit bei dem RMB ruhte die Mitgliedschaft beim NSKK, soweit Schulangehörige denselben angehörten. Die Schuldienstgrade waren der Dienststellung entsprechend. Nach Übergang der Schulen an das NSKK wurden diese Schuldienstgrade abgeschafft und die allgemein üblichen NSKK- Dienstgrade eingeführt. So konnte es kommen, dass ein Schul- Oberstabsführer und Schulleiter plötzlich NSKK Sturmmann war und ein Ausbilder, früher Schul-Scharführer, also Unteroffizier infolge seiner früheren Zugehörigkeit zum NSKK Standartenführer. Diese Änderung und vor allen die Bekandlung des einzelnen nach der Übernahme hat den Überwiegenden Teil Abstand nehmen lassen sich für eine Dienstzeit zu verpflichten. Massgeblich für die Übernahme in den Parteidienst war die parteiliche Einstellung. Die RMS haben sich nie mit parteilichen Dingen befasst, sodass der grösste Teil des Stammpersonals den Grundsätzen nicht entsprechen haben dürfte. In Regensburg wurden nach meinen Erinnerungen ganze 3 Mann übernommen, die restlichen ausserplanmässig auf Kriegsdauer geführt. Die Übernommenen mussten seinerzeit ihre Angestellten-Versicherungskarten nebst den Aufrechnungsberechnungen einsenden und sind somit nicht mehr im Besitz derselben. Das übrige Personal erhielt weiterhin Vergütung in früherer Höhe mit Ausnahme, dass keine Beiträge mehr zur Überversicherung gezahlt wurden. Die nach Besoldungsgruppe C besoldeten Unterführer wurden an die für sie zuständigen Gehaltsstellen des Heeres abgegeben.

Hierzu möchte ich bemerken, dass selbst den auf Lebenszeit angestellten Führern von der ehemals vorgesetzten Dienststelle noch vom RMB bestätigt wurde, dass es sich ergibt, dass heute keine Dienststellen die von dem RMB übernommen wurden, noch die tatsächliche Zugehörigkeit zum Kreis der Soldaten zum Gesetz 131 GG. Dies trifft besonders die NSKK-Unterführer, die nach der Besoldungsgruppe C besoldet wurden, also in jedem Falle aktiver Soldat waren bis zum Kriegsende.

Der ehemalige Verwaltungschef Herr Aterat a.D. Walter Fabian ist wieder in München wohnhaft Prichauheimerstrasse 103/1 und kann Ihnen meine Ausführungen soweit sie die Zeit der Zugehörigkeit zum Reich (Wehrmachtzeit) betreffen bestätigen.

Institut

Archiv

4)

Unterlagen, die Ihnen dienlich sein könnten habe ich leider nicht mehr zur Hand. Totalschaden in München und die üblichen Haussuchungen 1945 haben diese zu Verlust gehen lassen.

Solten Sie jedoch Wert darauf legen Einsicht in einen Verpflichtungsschein zu nehmen, so könnte ich Ihnen eine Abschrift fertigen, da ich nicht annehme, dass dieser Mann mir dieses im Original belässt.

Ich selbst gehörte den RMS. von Anfang an an und zwar einschliesslich der Vorbereitungslehrgänge ab Oktober 1933, war zwei Jahre beim Verwaltungsamt in Berlin und kehrte dadurch den Aufbau und den Werdegang der RMS. sehr gut.

gez. Wilhelm Jung

Mein Zusatz zur Ergänzung!

Diese vorstehenden Ausführung des Herrn Wilhelm Jung, jetzt in Regensburg, Schenkendorfstr.3 wohnhaft, wurden bereits im Jahre 1953, genau am 2. Juni 1953 dem Landesversorgungsamt Bayern, 150 München 23, Köbiginstr. 107 auf Verlangen dieses Amtes vorgelegt.

Herr Jung gilt, wie es aus meinem Schriftwechsel mit dem Bundesarchiv -Zentralnachweisstelle- Kornelimünster und der Oberfinanzdirektion München- Parteiverkehr- Bayerstr. 2/III hervorgeht, bei diesem Dienststellen und dem Bundesminister der Finanzen, als Kenner der rechtlichen Verhältnisse der ehem. RMS.

Hierzu möchte ich ganz besonders auf den ungestrichenen, vorletzten Absatz hinweisen (auf Blatt 3) er beweist, wie ich in meinen Schreiben wiederholt betont habe, daß ich mich noch immer in einem unabhängigen Dienstverhältnis zum Deutschen Reich, jetzt vertreten durch die Bundesrepublik befinde!

Herr Jung kennt die verwaltungstechnische Seite der Reichsmotorsportschulen bereits seit den ersten Anfängen. Ich kenne den Aufbau und den Werdegang der RMS. seit Juni 1933, als ich von der Reichswehr, ich war Angehöriger der 2. Kompanie, Kraftfahr-Abteilung 4, Magdeburg, kommandiert wurde, wo unter dem damaligen Reichskuratorium für Jugendertüchtigung, in Zossen b. Bism. unter der Leitung des damaligen Hauptmann Fritz Stephan, eine Schule für Motor-, Kraft- und Geländesport mit aufbauen und einrichten sollte. Richtlinien und Anweisungen für unsere Aufgabe, gab uns der damalige Oberstleutnant und spätere Generaloberst Heinz Guderian.

Vor meinem Dienst Eintritt in die Reichswehr, 1.10.1921-30.9.1933, die Reichsmotorsportschulen und die Wehrmacht, befand ich mich im Dienst * Munster, den 6.12.1968 * des Deutschen Reiches.

Wilhelm Jung

Institut für...

BUNDESARCHIV

Abt. Zentralnachweisstelle

(22c) Kornelimünster, den 5.12.1956
bei Aephan - Alte Abtei
Fernsprecher 320

Ar. II 13 Nr. 1913/56

Mfz bei Antwort ergehen

Herrn
Wilhelm Jung

Regensburg
Schenkendorfstr. 3/II

Betr.: Ergänzung und Rechtsverhältnis des Stammpersonals der Inspektion der Motorsportschulen des NSKK.

Bezug: Ihr Schreiben vom 10.10.56.

Sehr geehrter Herr Jung!

Ich bedanke mich für Ihr ausführliches Schreiben, das ich mit Interesse gelesen habe. Als Anlage übersende ich Ihnen

Bitte von mir abfragen

- 1) eine Ausarbeitung meiner Dienststelle von 9.7.54 über "Ergänzung und Rechtsverhältnis des Stammpersonals der Inspektion der Motorsportschulen des NSKK"
- 2) Abschrift der Vfg. des O.K.H. (Chef H Hüst u. BdE) vom 20.6.44, betr.: Verpflichtung zu 12 jähriger Dienstzeit, und
- 3) Abschriften der Schreiben des NSKK-Verwaltungsamts der Motorschulen von 30.6. und 30.9.44, betr.: Überführung der NSKK-Motorschulen.

Die Vorgänge zu 2) und 3) sind von einem früheren Angehörigen der Motorschulen vorgelegt worden. Sie sind in meiner Ausarbeitung noch nicht berücksichtigt. Der Inhalt der beglaubigten Abschriften konnte bisher durch anderweitige Verfügungen des O.K.H. nicht bestätigt werden.

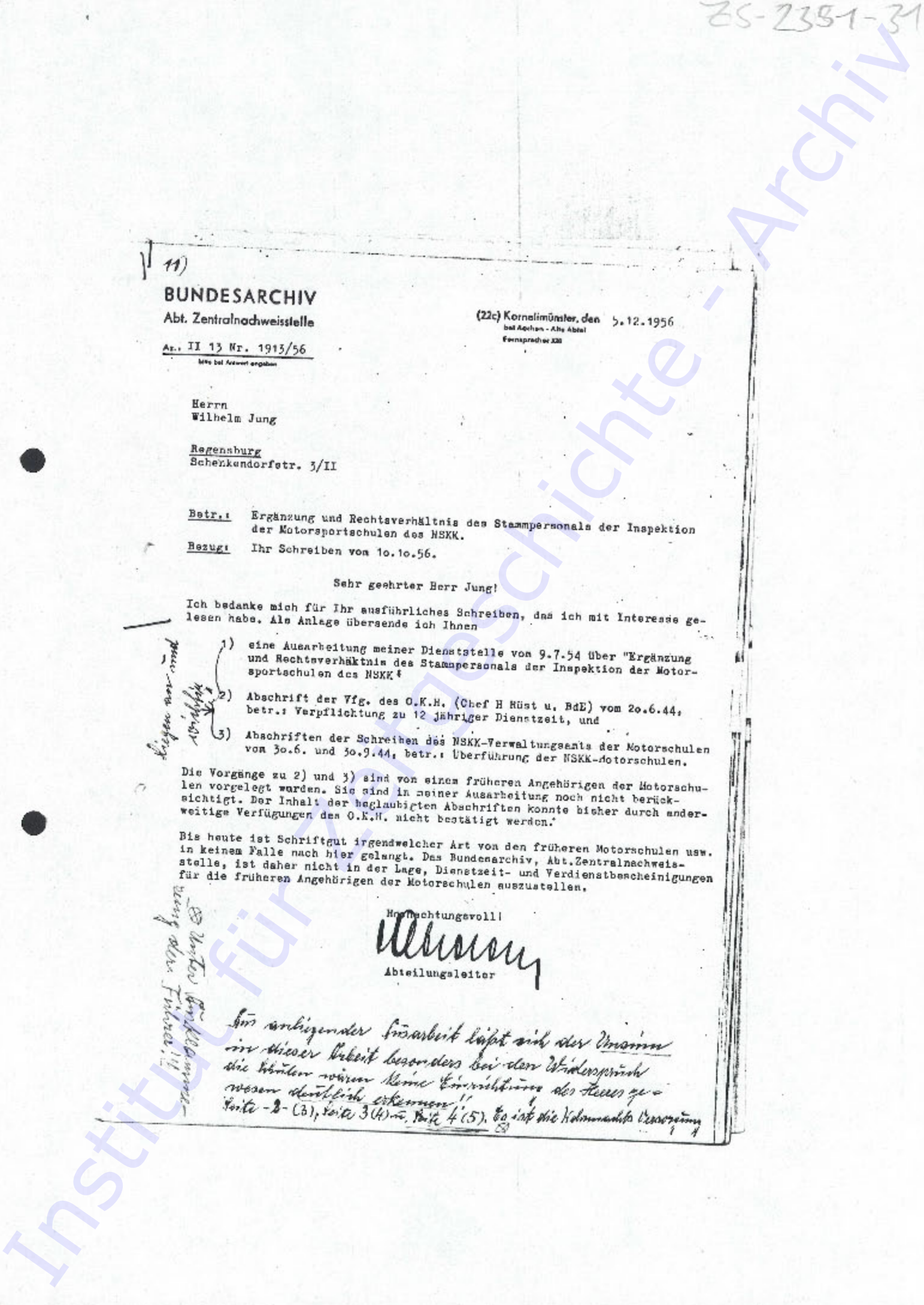
Bis heute ist Schriftgut irgendwelcher Art von den früheren Motorschulen usw. in keinem Falle nach hier gelangt. Das Bundesarchiv, Abt. Zentralnachweisstelle, ist daher nicht in der Lage, Dienstzeit- und Verdienstbescheinigungen für die früheren Angehörigen der Motorschulen auszustellen.

Hochachtungsvoll

Ulrich
Abteilungsleiter

Bitte von mir abfragen

*Im anliegenden für Arbeit liegt sich der Hinweis
in dieser Arbeit besonders bei dem Widerspruch
die Kinder wären keine Einrichtungen des Reiches ge-
wesen ebenfalls erkennen!
Seite - 2 - (3), Seite 3 (4) u. Seite 4 (5). Es ist die Kolonnenkarte Besetzung*



Archiv

Personenstandsarchiv II
des Landes Nordrhein - westfalen
ANAL II A 17/15/20 Nr. 1c69/54

Kornelindner, den 9. 7. 1954
Krs. Aachen

Ergänzung und Rechtsverhältnis des Stammpersonals der Inspektion der
Motorsportschulen d. NSKK.

1.

Vormilitärische Kraftfahrausbildung auf den Motorsportschulen des NSKK.

Die vormilitärische kraftfahrtechnische Ausbildung auf den Motorsport-
schulen des NSKK. war mit Erlaß "Der Reichminister und Ob.d.W. 1643/
35 g ARA/In 6 (II a) vom 30.12.35" grundlegend geregelt.

Die über das ganze Reich verteilten Motorsportschulen sorgten in fünf-
wöchigen Lehrgänge für eine fahrtechnische, handwerkliche, sportliche
und weltanschauliche Schulung der für mot. oder mot. Truppenteile vor-
gesehenen Rekruten der Wehrmacht.

Die Beschickung der Lehrgänge erfolgte grundsätzlich durch Einberufung
durch die Wehrbesirkkommandos auf Grund des Gesetzes über die Beurlaubung
von Angestellten und Arbeitern für Zwecke der Leibeserziehung vom
15.2.35 nebst Durchführungsverordnung hierzu vom 19.3.35 (R.V.Bl. 1235
S. 43 Nr. 116). Dienstpflichtige, die mit Erfolg auf den Motorsportschul-
en ausgebildet waren, durften nur zu mot. bzw. tact. Truppenteilen
einberufen werden.

Die Motorsportschulen waren keine Einrichtungen des Heeres. Sie unter-
standen dem Korpsführer des NSKK.- Inspektion der Motorsportschulen des
NSKK. - und betrieben ihre Ausbildung nach Anweisung dieser Inspektion
auf Grund von Richtlinien, die das O.K.W. festsetzte.

Die Verteilung der Motorsportschulen auf die Wehrkreise war vom Reichs-
kriegsministerium befohlen und aus den Listen in B.K. 1237 S. 28 Nr. 57
und S. 213 Nr. 592 zu ersehen.

Die haushaltsmäßige Betreuung der Inspektion der Motorsportschulen des
NSKK ging mit dem 1. April 1939 vom Reichsminister des Innern auf das
Oberkommando der Wehrmacht über. Von diesem Zeitpunkt ab wurde in dem
Einselplan VIII A für 1939 bei den fortdauernden Ausgaben Kapitel 19
eingestellt.

Die Eigenschaft einer Dienststelle des Heeres hatte die Inspektion der
Motorsportschulen des NSKK. damit nicht erhalten (R.K. 1939 S. 204 Nr.
425).

+ War nie in einem Lehrplan der RM's da gar keine Zeit vorhanden!

Institut für

Die Motorsportschulen des Nationalsozialistischen Kraftfahr-Korps führten mit Wirkung v.m. 1.2.1941 ab die Bezeichnung "Reichsmotorsportschulen im NSKK".

Die oberste Kommandodienststelle der Reichsmotorsportschulen im NSKK, führte an Stelle ihrer bisherigen Bezeichnung "Inspektion der Motorsportschulen des NSKK," die neue Bezeichnung "Der Korpsführer und Chef der Reichsmotorsportschulen im NSKK." (H.V.Bl. 1941 Teil C Seite 51 Nr. 79).

2.

Das Stammpersonal der Inspektion der Motorsportschulen des NSKK.

Das Stammpersonal (Ausbildung und Verwaltung) der Reichsmotorsportschulen im NSKK ergänzte sich ab Oktober 1937 nur noch aus ehem. Wehrmachtangehörigen, die mangels planmäßiger Stellen nicht bei der Wehrmacht verbleiben konnten. Bei besonderer Eignung war die Möglichkeit des Aufstiegs in die Führerlaufbahn vorhanden.

Nach Ablauf einer 1/2 jährigen Probezeit erfolgte die Verpflichtung zu einer Gesamtdienstzeit von 12 Jahren (bei Unterführern) und 3 oder 4 Jahren (bei Mannschaften). Auf die Gesamtdienstzeit wurde die abgeleistete Wehrmachtdienstzeit angerechnet.

Mannschaften, die während ihrer Dienstzeit ihre Eignung zum Unterführer bewiesen, konnten in die Unterführerlaufbahn (mit 12-jähriger Verpflichtung) übernommen werden.

Laufbahnen:

- a) Unterführer: (Ausbilder (als Fachlehrer), Kammer- und Geräteverwalter, Küchenbuchführer, Sanitätspersonal, Schreiber),
- b) Mannschaften: (Kraftfahrer, Wachmann).

3.

Bezahlung.

Die Bezahlung regelte sich nach besonderer Bezahlungsordnung:

Überspann. Schul-Obersturmann	wie Obergefreiter neuer Art
plann. Schul-Rottenführer	wie Obergefreiter neuer Art
plann. Schul-Scharführer	wie Unteroffizier
plann. Schul-Truppführer	wie Unterfeldwebel
plann. Schul-Obertruppführer	wie Feldwebel
plann. Schul-Haupttruppführer (Sch)	wie Hauptfeldwebel
plann. Schul-Haupttruppführer (St)	wie Oberfeldwebel.

Fürsorge und Versorgung

Versorgung erfolgte nach Massgabe des Wehrmacht-Fürsorge-u. Versorgungsgesetzes (WFVG) vom 26.8.1939. Die militärische Dienstzeit wurde anerkannt (R.M. 1937 S. 20, 161, 213):

(1) nach 12jähriger Dienstzeit: Zivilversorgung, und zwar

1. entweder Beamten-Anwärter durch den Besuch einer Fachschule für Verwaltung und Technik durch Ablegung der Prüfung II (gehobener Dienst) oder der Prüfung I (mittlerer Dienst), dazu eine Übergangsbeförderung in Höhe von RM 750,-- oder
2. Übergang in freie Berufe: Abfindung in Höhe von RM 8000,-- oder eine Dienstbelohnung in Höhe von RM 1200,-- oder
3. Übernahme von Neubauernstellen als Wehrmachtsiedler (nach erfolgreichem Besuch einer Fachschule für Landwirtschaft): Abfindung in Höhe von RM 10 000,-- bis RM 15 000,-- dazu eine Dienstbelohnung in Höhe von RM 1200,--.

(2) nach 3- bzw. 4jähriger Dienstzeit:

1. ein Führungszeugnis,
2. auf Antrag ein Fachleistungszeugnis,
3. bevorzugte Arbeitsvermittlung,
4. wird kein Arbeitsplatz gefunden, so wird eine laufende Unterstützung höchstens für 17 Wochen (bei 3jähriger Dienstzeit) bzw. höchstens für 26 Wochen (bei 4jähriger Dienstzeit) gewährt,
5. Dienstbelohnung in Höhe von RM 300,-- (bei 3jähriger Dienstzeit) bzw. in Höhe von RM 400,-- (bei 4jähriger Dienstzeit).

Die bei den Reichsmotorsportschulen im NSKK im Angestelltenverhältnis stehenden Führer und Unterführer wurden mit Erlaß O.L.W. vom 25.5.41 mit Wirkung vom 26.8.1939 ab auf Grund des Wehrgesetzes § 35 den für Soldaten geltenden Vorschriften des Wehrmacht-Fürsorge- und -versorgungsgesetzes und des Einsatz-Fürsorge- und -versorgungsgesetzes über die Fürsorge und Versorgung bei Körperverletzungen unterworfen (H.V.Bl. 1941 Teil A Seite 25 Nr. 22).

Die "Verordnung über die Rückversicherung der länger dienenden planmäßigen Unterführer und Mannschaften der Motorsportschulen des Nationalsozialistischen Kraftfahr-Korps" vom 31.10.1940 und die "Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Rückversicherung der länger dienenden planmäßigen Unterführer und Mannschaften der Motorsportschulen des Nationalsozialistischen Kraftfahrkorps" vom 9.6.41 siehe H.V.Bl. 1941 Teil A Seite 37 Nr. 29.

Beihilfversorgung erfolgte nach den für die Wehrmacht gültigen Vorschriften.

Verordnung vom 26.8.1939 über die Versorgung der Wehrmacht...

Übernahme in die Führerlaufbahn.

Der Aufstieg aus der Unterführerlaufbahn in die Führerlaufbahn als Zugführer, Kraftfahrzeugsgeräteeinleiter, Sobulleiter, sowie Mitarbeiter und Sachbearbeiter in Stab des Korpsführers und Chefs der Reichsmotorsportschulen im NSKK, war möglich. Die Eignung bzw. Qualifikation zum Reserveoffizier war erwünscht.

In ähnlicher Weise war der Aufstieg aus der Unterführerlaufbahn in die Führerlaufbahn als Rechnungsführer und Verwaltungsführer der Reichsmotorsportschulen im NSKK, sowie als Mitarbeiter und Sachbearbeiter in Verwaltungshauptamt der Reichsmotorsportschulen im NSKK, möglich. Eignung usw. zum Wehrmachtbeamten des Beurlaubtenstandes WBT erwünscht. Für den Aufstieg aus der Unterführerlaufbahn WBT Abschlussprüfung I für den mittleren und Abschlussprüfung II für den gehobenen Dienst Voraussetzung.

Für die Richtigkeit:
[Signature]
 Angestellte
 des Landes
 Westfalen

Es hat noch nie eine solche Einrichtung gegeben, bei dem die Führer - besonders die Versorgungsanwärter - keine Versorgungsgestanden hätten! (siehe hierzu die Reichsgesetzblätter in Handhabe- in Berücksichtigung der...)

Meine Anmerkung zu Punkt -5.- auf dieser Seite *gibt den Verlauf des Beschlusses des Reichsministers des Innern vom 16. Juli 1938*

Was sollte wohl einen Unterführer reizen, wenn er dort die, auf S. - 3 -, Punkt - 4. - erwähnte, der Abfindung der 12 Jahre gedienten und als Versorgungsanwärter ausgeschiedenen Berufssoldaten verlieren würde, und er dann nicht mehr als Versorgungsanwärter gelten und seine weiteren Dienstjahre als Führer im Schuldienst der RMS, nicht als öffentlicher Dienst anerkannt werden soll ???

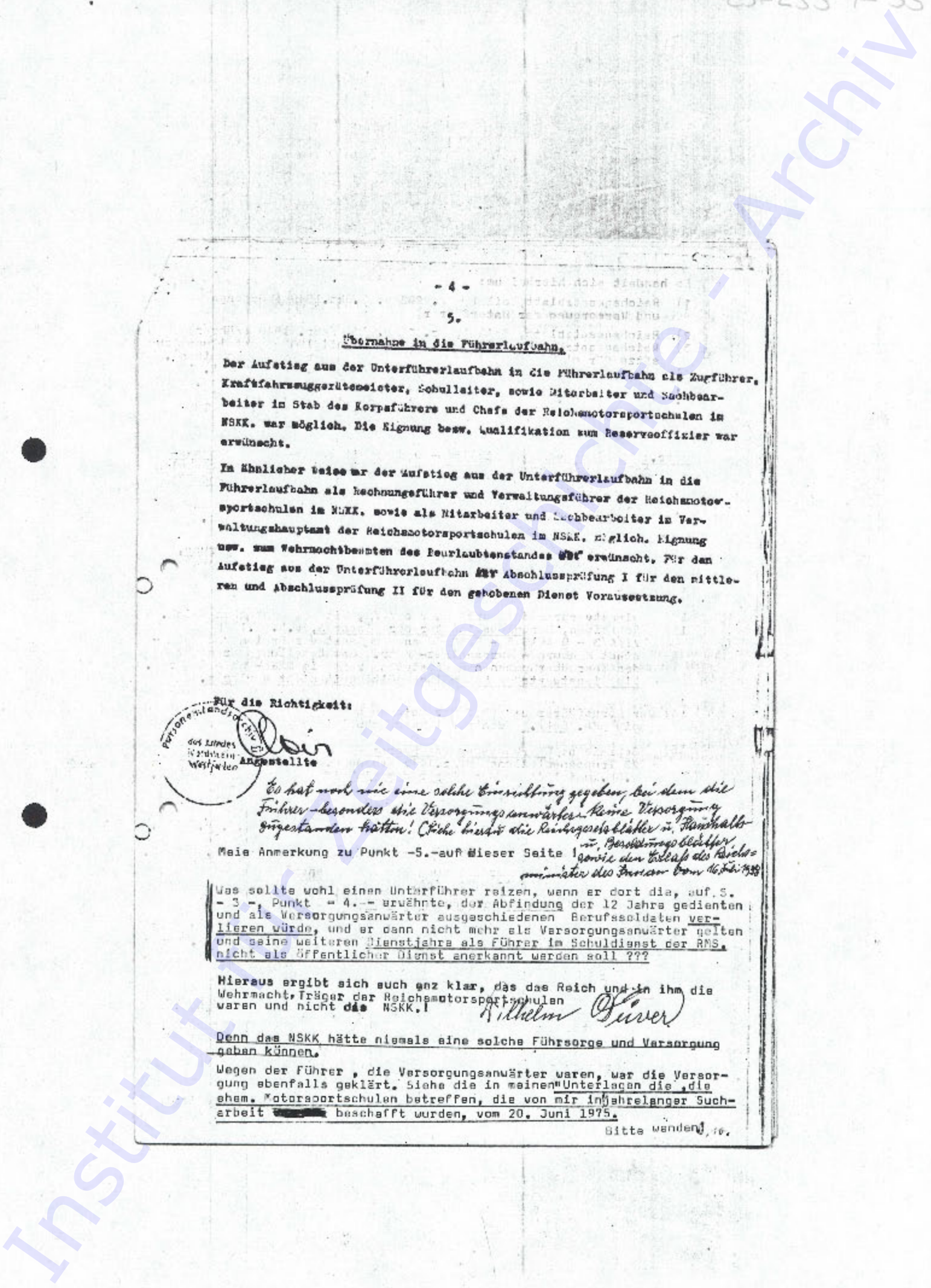
Hieraus ergibt sich auch ganz klar, das das Reich und in ihm die Wehrmacht, Träger der Reichsmotorsportschulen waren und nicht das NSKK.!

Wilhelm Suver

Denn das NSKK hätte niemals eine solche Führsorge und Versorgung geben können.

Wegen der Führer, die Versorgungsanwärter waren, war die Versorgung ebenfalls geklärt. Siehe die in meinen Unterlagen die, die ehem. Motorsportschulen betreffen, die von mir jahrelanger Sucharbeit beschafft wurden, vom 20. Juni 1975.

Bitte wenden!



15

78-2351-36

Anlage 8

Abschrift von Abschrift

Oberkommando des Heeres
(Chef H Rüst u. BDE)
23 Truppen-Abt. (Uffz.III)
Gruppe
u.Uffz.Korps des Heeres -

Berlin W 35, den 20. Juni 1944
Tirpitz Ufer 72-76

An den
Führer der Einheit
Feldp. Nr. 26 717 C

Betr.: Verpflichtung zu 12-jähriger Dienstzeit
Bezug: Schreiben der NSKK Motorschulen

Das NSKK löst die nach militärischen Gesichtspunkten auf 12 Jahre abgeschlossene Dienstverpflichtungen auf. Soldaten, die eine solche Verpflichtung abgeschlossen haben, haben die Möglichkeit, sich bei der Wehrmacht neu zu verpflichten. Hierbei ist die bei den NSKK- Motorschulen und in der Wehrmacht abgeleistete Dienstzeit voll anzurechnen. Soldaten, die (unleserlich) haben, sind auf 12 Jahre zu verpflichten.

Der Verpflichtungsschein ist mit dem Zusatz zu versehen:
"Bisher beim NSKK verpflichtet.

Dienstzeit bei einer Motorsportschule"
(Jahre, Monate)

seit 25.August 1939 bei der Wehrmacht

Bestehen Bedenken gegen eine Verpflichtung, so sind diese mit Angabe der Gründe dem OKH/Truppen-Abteilung vorzulegen.

Im Auftrage
gez. Unterschrift
.....

Für die Richtigkeit
Kornelimünster, den 16.1.1956
(S.) gez. Koll
Angestellte

Anlage zum Protokoll vom 7. Dezember
1968 -.Nr. 2400 der Urkundenrolle Jahr-
gang 1968 -. Buxtehude, den 7.Dez.1968
gez. Heins
Notar

185/19)

ml. 1

Exakte Ausfertigung

Nr. 2400 der Urkundensolle Jahrgang 1968

V e r h a n d e l t
zu B u x t e h u d e
am 7. Dezember 1968

Vor mir, dem unterzeichneten Notar
Johannes M e i n s
mit dem Amtssitz in Buxtehude

erschien:

der Generalmajor a.D. Hans-Ullrich Kranz in Buxtehude, Langen-
heckweg 12.

Der Erschienene ist mir von Person bekannt.

Der Erschienene ersuchte mich um die Beurkundung einer
eidesstattlichen Versicherung

und erklärt:

Die jahrelangen, vergeblichen Bestrebungen des Herrn Düver, geboren
am 22. Januar 1902 in Plauen (Vogtland), jetzt wohnhaft in Bremer-
haven-Mitte, Am Freigebiet 1, um die Anerkennung seiner Ansprüche
als Versorgungswürter der ehemaligen Reichswehr und als Angestell-
ter einer Körperschaft des öffentlichen Rechtes mit über zehnjähri-
ger Tätigkeit veranlassen mich zu nachfolgender Erklärung:

Mir ist bekannt, dass Herr Düver vom 1.10. 1921 bis 30.9.1933
Berufssoldat bei der Kraftfahrabteilung 4 in Magdeburg war. Herr
Düver erhielt bei seinem Ausscheiden vom Wehrkreiskommando IV den
Zivilversorgungsschein. Noch vor seinem Ausscheiden aus dem aktiven
Dienst wurde Herr Düver im Juni 1933 vom Reichswehrministerium/OKH/
Inspektion der Kraftfahrtruppen als Ausbilder zu einer Motorsport-
schule des damaligen Reichskuratorium für Jugendertüchtigung kom-
mandiert. Zu gleicher Zeit war ich als Oberleutnant der Kraftfahr-
abteilung 3 durch Verfügung des Reichswehrministeriums ebenfalls
zum Reichskuratorium für Jugendertüchtigung kommandiert mit der Auf-
gabe, Motorsportschulen als kraftfahrtechnische Vorbildung der Wehr-
pflichtigen aufzubauen. Das ist auch der Grund, weshalb ich über die

damaligen Rechtsverhältnisse genau Bescheid wissen, und weshalb sich Herr Düver an mich um Unterstützung bei der Durchsetzung seiner Ansprüche als Versorgungsanwärter gewendet hat.

Diese Motorsportschulen - darunter auch die Schule Zeosen, zu der Herr Düver kommandiert war - wurden bei der Auflösung des Reichskuratorium für Jugendertüchtigung im Laufe des Jahres 1933 im Einverständnis mit dem Reichswehrministerium von NSKK übernommen. Durch diese Übernahme verloren jedoch die auf den Motorsportschulen tätigen Ausbilder, soweit sie aus der Truppe kommandiert waren, ihren Status als aktive Soldaten nicht. Bis zu meiner Rückkommandierung in die aktive Truppe im Oktober 1935 handelte es sich um 25 Motorsportschulen, auf denen etwa 20 - 30 Oberleutnante und Leutnante der Kraftfahrtruppe und etwa 30 - 40 ältere Unteroffiziere, wechselnd je nach Ausscheiden und Rückkommandierung, als Ausbilder tätig waren. Die während ihres Kommandos zu den Motorsportschulen nach zwölfjähriger Dienstzeit ausscheidenden Unteroffiziere wurden als Angestellte auf diesen Schulen weiter beschäftigt. Die Sorge, dass durch die Tätigkeit auf den Motorsportschulen die Anwartschaft auf Übernahme in den öffentlichen Dienst verlorengehen würde, wurde den Versorgungsanwärttern dadurch genommen, dass hohe und höchste Offiziere des Reichswehrministeriums wiederholt zugesagt hatten, dass eine Regelung über die Übernahme in das Beamtentverhältnis folgen würde. Es muss hier hinzugefügt werden, dass das Reichswehrministerium in hohem Maße daran interessiert war, den Bestand und den weiteren Aufbau der Motorsportschulen im Interesse einer rationellen Ausbildung der Soldaten nicht zu gefährden. Für die betroffenen ehemaligen Soldaten bestand somit kein Zweifel, dass das Wort ihrer Vorgesetzten - Anrechnung als Tätigkeit im öffentlichen Dienst und spätere Übernahme als Beamte - eingelöst werden würde. Erhöhtet wurde dieses Vertrauen durch die schließlich mit dem Deutschen Reich abgeschlossenen Dienstverträge, Reichsgesetzblatt Nr. 203 vom 17. Oktober 1939, Reichsgesetzblatt Nr. 28 vom 14. Februar 1940 sowie die Reichshaushalts- und Beoldungsbätter 17. Jahrgang, Nr. 35 vom 12. Oktober 1938 und 19. Jahrgang Nr. 9 vom 14. März 1940. Nach dem Erlass des Reichs- und Preussischen Ministers des Innern vom 16.7.1938 - Ia 1878/38 - 3619a - waren von 1.4.1938 an die Motorsportschulen des NSKK auch Behörden im Sinne des § 4 der Anstellungsgrundsätze. Den zur späteren Einberufung in das Beamtentverhältnis vorgemerkten Versorgungsanwärttern, die zunächst im Vertragsverhältnis beschäftigt wurden - so

auch Herr Düver - , war die Anwartschaft auf Versorgung gewähr-
leistet. Herr Düver war laut der bei der Bundesversicherungsan-
stalt für Angestellte liegenden Schriftwechselkarte versicherungsg-
frei Das war der Rechtsstatus aller Versorgungsanwärter, die auf
den Schulen tätig waren.

Die Motorsportschulen des NSKK - das muss ferner ausdrücklich be-
tont werden, weil es den Rechtsstatus der bei ihnen tätigen Versor-
gungsanwärter besonders deutlich macht - waren kein Teil einer Par-
teigliederung der NSDAP. Diese Schulen hatten denselben Status als
Körperschaft des öffentlichen Rechtes wie zuvor die Schulen des
Reichskuratoriums für Jugendertüchtigung. Ihre materielle, finanziel-
le und personelle Aufsicht lag beim OKH/Inspektion der Kraftfahr-
truppen. Der Korpsführer des NSKK handelte hinsichtlich der Aufsicht
über die Motorsportschulen lediglich im Auftrage des Oberkommandos
des Heeres. Dies war überhaupt eine der Voraussetzungen, unter denen
das Oberkommando des Heeres die Aufsicht an den Korpsführer des NSKK
übergab hatte. Auch die Zielsetzung hinsichtlich der Ausbildung
auf den Schulen oblag nicht dem Korpsführer des NSKK - also nicht
der NSDAP - sondern dem OKH/Inspektion der Kraftfahrtruppen. Dem-
zufolge lagen Haushalt, Rechnungslegung und die gesamte Verwaltung
in den Händen aktiver Wehrmachtsbeamter, die hierfür eigens abge-
stellt worden waren. Alle diese Angaben können von mir und anderen
heute noch lebenden Persönlichkeiten des ehemaligen Oberkommandos
des Heeres bestätigt und bezeugt werden.

Mit der NSDAP hatten also die Versorgungsanwärter der ehemaligen
Reichswehr und der ehemaligen Wehrmacht, die auf den Motorsportschu-
len des NSKK als Ausbilder angestellt worden waren - darunter auch
Herr Düver - zu keiner Zeit einen Dienstvertrag abgeschlossen. Ihr
Angestelltenverhältnis bei den Motorsportschulen kann daher nicht
unter die heutigen rechtlichen Bestimmungen fallen, die sich ein-
schränkend hinsichtlich versorgungrechtlicher Ansprüche auf Ange-
hörige von Gliederungen der NSDAP auswirken. Die Versorgungsanwärter
haben also ihren Anspruch auf Versorgung durch ihre Tätigkeit auf
den Motorsportschulen des NSKK nicht verloren, im Gegenteil folgte
aus den von mir oben angeführten Rechtsgrundlagen, dass die Tätig-
keit auf den Motorsportschulen versorgungerechtlich anerkannt wer-
den muss.

Eine besondere Härte ergibt sich für Herrn Düver daraus, dass er
infolge seiner Kriegsgefangenschaft keine Kenntnis von einer Ver-

fugung des OKH/Chef II Rüst u. EDE vom 20. Juni 1944 erhalten hat, Dieses in der Anlage meiner Erklärung beigelegte Schreiben besagt, dass alle Soldaten, die eine Dienstverpflichtung mit dem NSKK/Motorsportschulen abgeschlossen hatten, die Möglichkeit erhielten, sich bei der Wehrmacht neu zu verpflichten. Es liegt nahe, dass Herr Düver von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht hätte, wenn er von dieser Verfügung Kenntnis gehabt hätte.

Somit ist zusammenfassend folgendes zu sagen:

Herr Düver hat in gutem Glauben an die von höchster amtlicher Stelle gemachten Versprechungen, dass ihm der Dienst bei den Motorsportschulen als Tätigkeit im öffentlichen Dienst angerechnet, und er im Besitz des Zivilversorgungsscheines später als Beamter übernommen werden würde, seine zunächst als aktiver Soldat begonnene Tätigkeit auf den Motorsportschulen nach dem Ausscheiden als Angestellter fortgesetzt. Düver erhielt keine Übergangsgebühren, die ihm rechtens zugestanden hätten, wenn er in einen freien Beruf übergetreten wäre. Seinen Zivilversorgungsschein musste er abgeben. Diese Tatsachen sowie die bereits erwähnten gesetzlichen Grundlagen unterstreichen, dass Düver ungekündigt bis Ende des Krieges im öffentlichen Dienst gestanden hat. Die weitere Entwicklung der Motorsportschulen im Laufe des Krieges konnte Herr Düver nicht mehr verfolgen und damit einer u.U. veränderten Rechtslage nicht Rechnung tragen. Herr Düver war im Laufe des Krieges an der Front als Major d.B. und Kommandeur einer Panzerjägerabteilung eingesetzt. Mit dieser geriet er 1943 in Gefangenschaft.

Obwohl Herrn Düver bekannt ist, dass das 131er Gesetz eine Wiedergutmachung der Härten, wie sie im vorliegenden Schriftsatz aufgezeigt wurden, nicht kennt, hält er es für ein berechtigtes Anliegen, dass man seinen Fall erneut einer Prüfung unterzieht, mit dem Ziel, ihm eine angemessene Versorgung zuzuerkennen.

Ich darf hier hinzufügen, dass es sich bei den Versorgungsanwärtern, die als Angestellte auf den Motorsportschulen tätig waren, und die einer Versorgung verlustig gingen, insgesamt nur um eine sehr kleine Gruppe ehemaliger Soldaten handelt.

Die vorstehenden Angaben versichere ich hiermit vor dem Notar an Eides Statt, Ich, der Notar, habe den Erschienenen über die Bedeutung einer eidesstattlichen Versicherung und die strafrechtlichen Folgen einer vorsätzlich/oder fahrlässig falsch abgegebenen Eidesstattlichen Versicherung belehrt.

Der Erschienene beantragt, Herrn Düver eine Ausfertigung dieser Verhandlung zu erteilen.

Der Wert der Verhandlung beträgt 1.000,--- DM.

Das Protokoll ist dem Erschienenen vorgelesen, von ihm genehmigt und eigenhändig wie folgt unterschrieben :

Unterschrift

Hans-Ulrich Krantz

Heins

Kostenberechnung

Geschäftswert : 1.000,--- DM

Gebühr §§ 141,32,49 KO

10,-- DM

Schreibgebühren

6,-- DM

Postgebühren

-,60 DM

Mehrwertsteuer

16,60 DM

17,20 DM

Heins

Notar

Institut für Zeitgeschichte - Archiv

Vorstehende unter der Nummer 2400 der Urkundenrolle Jahrgang 1968 eingetragene Verhandlung wird hiermit zum ersten Male ausgefertigt und Herrn Düver in Bremerhaven-Mitte, Am Freigebiet 1, erteilt.

Buxtehude, den 9. Dezember 1968

gez. Heino
Notar

(Siegel)

Die vorstehend niedergeschriebene Abschrift der
eidesstattlichen Versicherung
des Generalmajors a.D. Hans-Ulrich Krantz hat als gesiegeltes
Original hier vorgelegen.

Der Wortlaut in dieser Abschrift, stimmt mit dem Wortlaut der
gesiegelten Originalausfertigung überein.

Die Richtigkeit des vorstehenden Wortlautes bestätigt

Munster, den 24. 05. 1971



Der Stadtdirektor
Im Auftrage:

Hutz

Institut für Zeitgeschichte - Archiv

ZS-2351-43

19)

Ab schrift

HANS-WILRICH KRANTZ
GENERALMAJOR AIDI

215 B U X T F H U D E
Langenbeckweg 12

Tätigkeits- und Leistungsbescheinigung
für Herrn Wilhelm Düver, geb. am 22.1.1902

Ich komme gerne der Bitte nach, Herrn Wilhelm Düver nachfolgende Bescheinigung über seine Tätigkeit als Ausbilder, Fachlehrer, Zugführer und später Schulleiter auf den Motorsportschulen des NSKK auszustellen. Ich bin weder mit Herrn Düver verwandt noch verschwägert, auch leiten mich bei dieser Niederschrift keine wirtschaftlichen oder sonstigen Motive. Ich fühle mich aber der Bitte von Herrn Düver besonders verpflichtet, da ich jahrelang für die Motorsportschulen verantwortlich war und gerade die Leistungen von Herrn Düver in den obengenannten Tätigkeiten aus eigener Anschauung beurteilen kann. Ich war in der Zeit von 1. April 1933 bis zum 1. Oktober 1935 als aktiver Offizier des Reichsheeres zunächst zum Reichskuratorium für Jugendertüchtigung, dann zur Korpsführung des NSKK abkommandiert. Wenn diese Tätigkeits- und Leistungsbescheinigung für Herrn Düver erst heute erfolgt, so liegt das an der Tatsache, dass die seinerzeitigen Zeugnisse infolge der Ereignisse des Zusammenbruches Herrn Düver verloren gingen, und er darüber hinaus erst Ende 1947 aus der Kriegsgefangenschaft entlassen wurde. Erst vor kurzen hatte Herr Düver die Möglichkeit meine Adresse zu erfahren und mit mir Verbindung aufzunehmen.

Herr Düver wurde im Jahre 1933 als aktiver Feldwebel des ReichsXXXX-Heeres mit einer Zahl anderer bewährter Unteroffiziere für den Aufbau der Motorsportschulen von seinem Truppenteil, der Kraftfahrabteilung 4, Magdeburg, zum Reichskuratorium für Jugendertüchtigung kommandiert. Er wurde zunächst an der Zentralschule für die Ausbildung aller künftigen Ausbilder an den Motorsportschulen in Zeesau bei Königsusterhausen, später in Döberitz - Eisgrund eingesetzt. Ab 1.7.1935 wurde Herr Düver infolge seiner hohen Bewährung als Ausbilder und Zugführer, seines hervortretenden psychologischen Einfühlungsvermögens und seiner ausgesprochenen Führungsqualitäten als Schulleiter in Rochlitz und später Mittweida ver-

11

wendet. Inzwischen war Herr Düver am 30.9.1933 nach zwölf-jähriger Dienstzeit aus dem Reichsheer mit dem Zivilver-sorgungsschein ausgeschieden, der ihm das Anrecht gab, im öffentlichen Dienst als Beamter übernommen zu werden.

Neben den obigen Aufgaben hatte man Herrn Düver mit den Führerqualifikationslehrgängen betraut, die für die Über-nahme der Zugführer und Ausbilder auf den Schulen in eine Körperschaft des öffentlichen Rechts gesetzlich vorgeschrie-ben waren. Seine Unbestechlichkeit im Urteil, seine Gerech-tigkeitsgefühl und seine Lehrfähigkeit, zu der ein hervor-zagendes technisches Können in Theorie und Praxis kamen, haben entscheidend dazu beigetragen, dass die vom Reichswehr-ministerium erteilte Aufgabe, der Kraftfahrtruppe, später der Panzertruppe, geeigneten Ersatz zuzuführen, erfüllt wurde.

Sein weiterer Werdegang entzieht sich meiner Kenntnis. Ich weise nur, dass Herr Düver zum Offizier des Beurlaubtenstandes ernannt wurde, im Kriege Kommandeur der Panzerjägerabteilung 24 wurde, ausschließlich an der Front, zuletzt im Afrikafeld-zug gestanden hat, und hier in amerikanische Gefangenschaft geriet. Erst im Jahre 1947 wurde er entlassen. Meine Bemüha-gen, Herrn Düver auf Grund seines Zivilversorgungsscheines und seiner langjährigen Tätigkeit im öffentlichen Dienst auf den Motorportschulen zu einer Altersversorgung zu verhelfen, die seiner abgeleiteten Dienstzeit entspricht, waren leider vergeblich.

Duxschude, den 1. Dezember 1968

gez. H.U. Krantz

Es wird bescheinigt, dass der Wortlaut dieser Abschrift mit dem vorgelegten Original der

Tätigkeits- und Leistungsbescheinigung

übereinstimmt.

Münster, den 24.05.1971



Der Stadtdirektor
Im Auftrage: *Hutz*

20)

Eidesstattliche Erklärung

Als ehemaliger Reichskassenverwalter und Chef des Hauptamtes Verwaltung der ehem. Korpsführung des NSKK erkläre ich hiermit an Eidesstatt

Die Mitte 1933 errichteten und über das ganze Reich verteilten Motorsportschulen des NSKK, später Reichsmotorsportschulen im NSKK, waren kein Bestandteil des NSKK (wenigstens nicht bis zur Überführung in die Finanzhoheit der NSDAP am 1. IV. 1943), sie waren eine Einrichtung des Heeres und erhielten Finanzmittel aus dem Reichsetat. Zu Anfang lag ihre Finanzhoheit beim Reichsminister des Innern und ab 1939 im Etat des Oberkommandos des Heeres (Wehretat). Das Stammpersonal wurde voll und ganz aus diesen Mitteln besoldet. Die Lehrgangsteilnehmer wurden vom Wehrbezirkskommando einberufen und trugen m.W. die Bezeichnung - Motorwehrmänner-. Alle Einrichtungen, Ausstattungen und die Fahrzeugbeschaffung wurden von diesen vererwahnten Reichsmitteln getragen.

Ich versichere, das die oben erwahten Schulen wie auch das Stammpersonal nie aus Partei oder NSKK Mitteln Gehälter bezahlt erhielten, auch nicht nach dem 1. IV. 1943, denn anlässlich einer Etatbesprechung mit dem ehemaligen Reichsschatzmeister der NSDAP Herrn Schwarz, erklärte mir Letzterer, das die Reichsleitung die Etatmittel lediglich verauslage, sie aber vom Oberkommando des Heeres (Wehretat) wieder ersetzt bekommt. Der Etat der Schulen wurde in seiner Gesamtheit bis Ende März 1943 vom Oberkommando des Heeres direkt und ab dieser Zeit indirekt über die Finanzverwaltung des Reichsschatzmeisters und das Hauptamt Verwaltung des NSKK bezahlt.

Mir ist bekannt, das diese Erklärung zur Vorlage bei einer Behörde dient, und das die schulartige Abgabe einer falschen Erklärung strafbar ist.

8 München 70 den 2. April 1975

August Köbele

August Köbele